

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

A. Problem und Ziel

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 11. April 2024 die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG beschlossen (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, Richtlinie). Mit der Richtlinie sollen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mindestvorschriften für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt festgelegt werden. So soll eine bessere Durchsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union gewährleistet und Umweltkriminalität wirksamer verhindert und verfolgt werden. Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der VN-Agenda 2030 beitragen, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung der Zielvorgaben 16.3 und 16.6 beitragen, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Das deutsche Umweltstrafrecht enthält bereits viele Elemente, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, dennoch besteht Umsetzungsbedarf im Kernstrafrecht sowie in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen. So muss für die meisten der vorhandenen Tatbestände eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden, auch ist in vielen Fällen die Anhebung des Strafmaßes erforderlich. Einige Elemente der Richtlinie sind zudem neu für das deutsche Strafrecht, so zum Beispiel die Einbeziehung von „Ökosystemen“ als zusätzliches Umweltmedium. Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sind Änderungen und Ergänzungen im Strafgesetzbuch, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, im Bundesnaturschutzgesetz, im Bundesjagdgesetz, im Chemikaliengesetz, im Pflanzenschutzgesetz sowie in einer Reihe von Verordnungen sowie diverse Folgeänderungen erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz voraussichtlich keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Änderung des deutschen Strafrechts kann in geringem Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen, ohne dass die Kosten hierfür quantifizierbar wären.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 325a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 325a Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie und nichtionisierenden Strahlen“.

b) Nach der Angabe zu § 327 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 327a Unerlaubte Ausführung von Vorhaben“.

c) Die Angabe zu § 330 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; Qualifikation“.

2. § 309 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Wer in der Absicht,

1. die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen,
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachteilig zu verändern,
3. ihm nicht gehörende Tiere oder Pflanzen von bedeutendem Wert zu schädigen oder
4. ein Ökosystem (§ 330d Absatz 1 Nummer 2) erheblich zu schädigen,

die Sache, das Gewässer, die Luft, den Boden, die Tiere, die Pflanzen oder das Ökosystem einer ionisierenden Strahlung aussetzt, die geeignet ist, solche

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024; 2025/90336, 15.4.2025).

Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Schäden hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

3. § 311 wird durch den folgenden § 311 ersetzt:

„§ 311

Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Absatz 1 Nummer 6, 7 und Absatz 2)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem (§ 330d Absatz 1 Nummer 2) herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer durch eine Tat nach Absatz 1

1. ein Ökosystem (§ 330d Absatz 1 Nummer 2) von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets (§ 330d Absatz 1 Nummer 3) zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen, oder
2. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

4. In § 312 Absatz 1 wird die Angabe „kerntechnische Anlage (§ 330d Nr. 2)“ durch die Angabe „kerntechnische Anlage (§ 330d Absatz 1 Nummer 4)“ ersetzt.
5. § 314a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) § 311 Absatz 5,“.

6. § 324 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt Wasser aus einem Gewässer entnimmt und dadurch dessen Eigenschaften nachteilig verändert.“

7. § 324a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe, Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nichtionisierende Strahlen in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft oder einem Ökosystem herbeizuführen, oder
2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

8. Die §§ 325 und 325a werden durch die folgenden §§ 325 und 325a ersetzt:

„§ 325

Luftverunreinigung

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft in bedeutendem Umfang verursacht, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen,
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
3. erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325a

Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Geräusche verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines

anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Anlage, insbesondere eine Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Geräuschen, Erschütterungen, thermischer Energie oder nichtionisierenden Strahlen dienen, in einer Weise betreibt, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

9. § 326 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

- a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
- b) erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen,“.

b) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 in der Fassung vom 18. Oktober 2024 eine erhebliche Menge von Abfällen illegal verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gesundheit von Menschen, ein Gewässer, die Luft, den Boden, Tiere, Pflanzen oder ein Ökosystem, offensichtlich ausgeschlossen sind.“

10. § 327 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
2. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder
3. eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes

in einer Weise betreibt, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen. Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet oder gefährliche Tätigkeiten ausgeübt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Weise betreibt, die geeignet ist, außerhalb der Anlage Leib oder Leben eines anderen Menschen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe.“

11. Nach § 327 wird der folgende § 327a eingefügt:

„§ 327a

Unerlaubte Ausführung von Vorhaben

Wer ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben, für das nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
3. den landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder einen Verwaltungsakt, der den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlaubt, oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung in einer Weise ausführt, die geeignet ist erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

12. § 328 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder erhebliche Schäden an Tieren,

Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen,“.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder gefährliche Stoffe und Gemische nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 in einer Weise herstellt, lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter in einer Weise befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt,

welche geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder Tiere, Pflanzen, ein Gewässer, die Luft, den Boden oder ein Ökosystem erheblich zu gefährden.“

13. § 329 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen
 - a) Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG in der Fassung vom 5. Juni 2019 oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 aufgeführt ist, erheblich schädigt,
 - b) natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 aufgeführt ist, erheblich schädigt oder
2. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung eine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebiets maßgebliche Tierart, die in Anhang II Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 aufgeführt ist, erheblich stört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

14. § 330 wird durch den folgenden § 330 ersetzt:

„§ 330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; Qualifikation

(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Absatz 3 derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nur mit außerordentlich hohem Aufwand beseitigt werden kann,

2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann,
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
3. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 den Tod eines anderen Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

15. § 330b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 326 Absatz 1 bis 3, des § 328 Absatz 1 bis 3 und des § 330a Absatz 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 326 Absatz 5, § 328 Absatz 5 und § 330a Absatz 5 bestraft.“

16. § 330c wird durch den folgenden § 330c ersetzt:

„§ 330c

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 326, 327 Absatz 1 oder 2, § 327a, §§ 328, 329 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 5, oder Absatz 4, dieser auch in Verbindung mit Absatz 6, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

17. § 330d wird wie folgt geändert:

a) § 330d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. ein Ökosystem:

ein ökologisch bedeutendes, komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt in einer funktionellen Einheit, die Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfasst;

3. ein Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets:

a) jeder Lebensraum einer Art, für den

aa) ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG in der Fassung vom 5. Juni 2019 erklärt wurde,

bb) ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird oder

cc) ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 erklärt wurde, und

b) jeder natürliche Lebensraumtyp, für den

aa) ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird,

bb) ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 erklärt wurde;“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 4 bis 7.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Anwendung der §§ 311, 324a, 325, 325a, 326, 327, 327a, 328 und 329 stehen in Fällen, in denen die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen worden ist,

1. einer verwaltungsrechtlichen Pflicht,

2. einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren,

3. einer Untersagung,

4. einem Verbot,

5. einer zugelassenen Anlage,

6. einer Genehmigung und

7. einer Planfeststellung

entsprechende Pflichten, Verfahren, Untersagungen, Verbote, zugelassene Anlagen, Genehmigungen und Planfeststellungen auf Grund einer Rechtsvorschrift des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder auf Grund eines Hoheitsakts des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gleich. Dies gilt nur, sofern damit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein Rechtsakt der Europäischen Atomgemeinschaft umgesetzt oder angewendet wird, der dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere, Pflanzen, ein Gewässer, die Luft, den Boden oder ein Ökosystem, dient.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat vierzig Millionen Euro und
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat zwanzig Millionen Euro.“

Artikel 3

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zur Überschrift des Kapitels 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Kapitel 10

Straf- und Bußgeldvorschriften“.

- b) Die Angabe zu den §§ 69 bis 71a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 69 Strafvorschriften

§ 69a Strafvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3254/91

§ 69b Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97

§ 69c Strafvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

§ 70 Bußgeldvorschriften

§ 71 Verwaltungsbehörde“.

2. In § 51 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 71“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Kapitels 10 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel 10

Straf- und Bußgeldvorschriften“.

4. Nach der Überschrift des Kapitels 10 werden die folgenden §§ 69 bis 69c eingefügt:

„§ 69

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier einer streng geschützten Art nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz ein wildlebendes Tier einer streng geschützten Art erheblich stört,
3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers einer streng geschützten Art aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze einer streng geschützten Art oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört oder
5. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b oder c
 - a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt oder
 - b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart tötet, es fängt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b oder c oder

ein Tier einer europäischen Vogelart in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet oder

3. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein Tier einer europäischen Vogelart
 - a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt oder
 - b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig
 1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier
 - a) einer europäischen Vogelart,
 - b) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - c) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, nachstellt, es verletzt oder seine Entwicklungsform beschädigt,
 2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier
 - a) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - b) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, tötet, es fängt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder zerstört,
 3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart erheblich stört,
 4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers
 - a) einer europäischen Vogelart,
 - b) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - c) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
 5. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze
 - a) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder
 - b) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört oder

6. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier oder eine Pflanze einer besonders geschützten Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c oder eine Ware

- a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt oder
- b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.

(4) In den Fällen

- 1. des Absatzes 1 Nummer 5 und
- 2. des Absatzes 2 Nummer 3

ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, so ist die Strafe

- 1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,
- 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(6) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2

- 1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
- 2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

(7) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(8) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(9) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe

- 1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
- 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(10) Die Tat ist nicht nach Absatz 2, 4 Nummer 2, Absatz 8 oder 9 Nummer 2 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Tiere oder Pflanzen betrifft. Bei der Beurteilung, ob die Menge der Tiere oder Pflanzen unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Tiere oder Pflanzen und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.

§ 69a

Strafvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3254/91

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 in der Fassung vom 4. November 1991 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen zum Festhalten oder Fangen eines Tiers einer streng geschützten Art verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer streng geschützten Tierart oder eine Ware, die einen solchen Pelz enthält, in die Europäische Union verbringt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 in der Fassung vom 4. November 1991 verstößt, indem er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen zum Festhalten oder Fangen eines anderen als in Absatz 1 Nummer 1 genannten Tiers verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer anderen als in Absatz 1 Nummer 2 genannten Tierart oder eine Ware, die einen solchen Pelz enthält, in die Europäische Union verbringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier einer streng geschützten Art, auf einen Pelz einer streng geschützten Tierart oder auf eine dort genannte Ware bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 69b

Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Fassung vom 15. Mai 2023 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs A nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen Artikel 8 Absatz 1
 - a) ein Exemplar einer Art des Anhangs A verkauft, vermietet, tauscht, austauscht oder zu Verkaufs-, Vermietungs-, Tausch- oder Austauschzwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert,
 - b) für den Verkauf eines Exemplars einer Art des Anhangs A wirbt, eine solche Werbung veranlasst oder zu Kaufverhandlungen über ein solches Exemplar auffordert oder

- c) ein Exemplar einer Art des Anhangs A kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Fassung vom 15. Mai 2023 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs B nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 erster Halbsatz eine Einfuhrmeldung für ein Exemplar einer Art des Anhangs C nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs C nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
4. entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1
 - a) ein Exemplar einer Art des Anhangs B verkauft, vermietet, tauscht, austauscht oder zu Verkaufs-, Vermietungs-, Tausch- oder Austauschzwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert,
 - b) für den Verkauf eines Exemplars einer Art des Anhangs B wirbt, eine solche Werbung veranlasst oder zu Kaufverhandlungen über ein solches Exemplar auffordert oder
 - c) ein Exemplar einer Art des Anhangs B kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.

(3) In den Fällen

1. des Absatzes 1 und
2. des Absatzes 2 Nummer 1, 2 und 4

ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 2 oder 4 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des

Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder

2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

(6) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Exemplar einer Art des Anhangs A bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer Art des Anhangs B bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(8) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 2 oder 4 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(9) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 Nummer 1, 2 oder 3 gilt § 330d Absatz 1 Nummer 7 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(10) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 7 oder 8 Nummer 2 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft. Bei der Beurteilung, ob die Menge der Exemplare unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Exemplare und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.

§ 69c

Strafvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in der Fassung vom 26. Oktober 2016 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1, zuwiderhandelt

und die Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 den Tod eines anderen Menschen verursacht.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

5. Der bisherige § 69 wird zu § 70 und wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine

1. in § 69b Absatz 1 Nummer 1 oder
2. in § 69b Absatz 1 Nummer 2

bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummern 1 ersetzt:

„1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,“.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2 ein wild lebendes Tier“ durch die Angabe „Nummer 2 erster Halbsatz ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart“ ersetzt.

- cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,“.

- dd) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 71a Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Nummer 21 wird durch die folgende Nummer 21 ersetzt:

„21. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware

- a) verkauft, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlasst oder
 - b) kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet,“.
- e) Die Absätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 in der Fassung vom 4. November 1991 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz oder eine Ware in die Europäische Union verbringt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Fassung vom 15. Mai 2023 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung für ein Exemplar einer Art des Anhangs B oder C nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 erster Halbsatz oder Absatz 4 eine Einfuhrmeldung für ein Exemplar einer Art des Anhangs B oder C nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1
 - a) ein Exemplar einer Art des Anhangs B verkauft, vermietet, tauscht, austauscht oder zu Verkaufs-, Vermietungs-, Tausch- oder Austausch Zwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert,
 - b) für den Verkauf eines Exemplars einer Art des Anhangs B wirbt, eine solche Werbung veranlasst oder zu Kaufverhandlungen über ein solches Exemplar auffordert oder
 - c) ein Exemplar einer Art des Anhangs B kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in der Fassung vom 26. Oktober 2016 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1, zuwiderhandelt oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 Nummer 1 bis 6, 17a, 18, 21, 26 und 27 Buchstabe b, der Absätze 4 und 5 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

6. Die bisherigen §§ 70 bis 71a werden durch den folgenden § 71 ersetzt:

„§ 71

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
 - a) des § 70 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1,
 - b) des § 70 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 5 und 6, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Union oder dem Verbringen in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) des § 70 Absatz 3 Nummer 24 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - d) des § 70 Absatz 3 Nummer 25 und Absatz 5 Nummer 4 bei Maßnahmen des Bundesamtes und
 - e) sonstiger Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Absatz 1 bis 6, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels begangen worden sind,
 2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des § 70 Absatz 3 Nummer 22 und 23 und Absatz 5 Nummer 2,
 3. in den übrigen Fällen des § 70 die nach Landesrecht zuständige Behörde.“
7. In § 72 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 bis 6 oder eine Straftat nach § 71 oder § 71a begangen worden, so können“ durch die Angabe „Ist eine Straftat nach den §§ 69 bis 69b oder 69c oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 Absatz 1 bis 6 begangen worden, so können“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 2a werden durch den folgenden Nummern 2 bis 2c ersetzt:

„2. den Besitz von

a) Wild einer Art, die

aa) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,

bb) in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, wenn die Art in diesem Anhang denselben Maßnahmen unterliegt wie die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, oder

cc) in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannt ist

(Wild einer geschützten Art) oder

b) sonstigem Wild,

2a. den Verkauf von

a) Wild einer geschützten Art oder

b) sonstigem Wild,

2b. das Anbieten zum Verkauf von

a) Wild einer geschützten Art oder

b) sonstigem Wild,

2c. den gewerbsmäßigen Ankauf oder Tausch von

a) Wild einer geschützten Art oder

b) sonstigem Wild,“.

bb) Die bisherige Nummer 2b wird zu Nummer 2d und die Angabe „das Anbieten zum Verkauf oder“ wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 2, 2a, 2b und 3“ durch die Angabe „Nummer 2, 2a bis 2d und 3“ ersetzt.

2. § 38 wird durch den folgenden § 38 ersetzt:

„§ 38

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 über den Abschuss

a) von Wild einer geschützten Art oder

- b) von sonstigem Wild
zuwiderhandelt,
- 2. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 Wild einer geschützten Art nicht mit der Jagd verschont,
- 3. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1
 - a) Wild einer geschützten Art oder
 - b) sonstiges Wildnicht mit der Jagd verschont,
- 4. entgegen § 22 Absatz 4 Satz 1 ein Elterntier
 - a) von Wild einer geschützten Art oder
 - b) von sonstigem Wildbejagt oder
- 5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2c Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach

- 1. § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
- 2. § 36 Absatz 1 Nummer 2a Buchstabe a, oder
- 3. § 36 Absatz 1 Nummer 2b Buchstabe a,

jeweils auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 gewerbsmäßig handelt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 5 oder des Absatzes 2

- 1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
- 2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

(5) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 oder des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf Wild einer geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(7) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 fahrlässig handelt.

(8) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, 3, 5 oder 6 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge des dort genannten Wilds, seiner Teile oder aus ihm gewonnener Erzeugnisse betrifft. Bei der Beurteilung, ob die Menge des dort genannten Wilds, seiner Teile oder aus ihm gewonnener Erzeugnisse unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Gegenstände und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.“

3. § 38a wird gestrichen.
4. In § 39 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2a Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3,“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 2a Buchstabe b, Nummer 2b Buchstabe b, Nummer 2c Buchstabe b, Nummer 2d oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3, nach § 36 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 41 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 oder Absatz 7“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Bundeswildschutzverordnung

Die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Tiere der in Anlage 1 Teil B genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere

 - a) zu verkaufen,
 - b) zum Verkauf anzubieten oder
 - c) gewerbsmäßig anzukaufen oder gewerbsmäßig zu tauschen,“.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „abzugeben, zum Verkauf anbieten, zu veräußern“ durch die Angabe „abzugeben“ ersetzt.
2. § 5a wird durch den folgenden § 5a ersetzt:

„§ 5a

Straftaten

(1) Nach § 38 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres gewerbsmäßig ankauft oder gewerbsmäßig tauscht.

(2) Nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres besitzt.

(3) Nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres verkauft oder zum Verkauf anbietet.

(4) Nach § 38 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres zum Verkauf anbietet.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 69 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 4“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 10, 17 und 18 Buchstabe a und b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, 9, 12, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

- d) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

- 3. Die §§ 18a bis 18c werden gestrichen.
- 4. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 begangen worden, so können

- 1. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
 - 2. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

- 5. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 68 und 69 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 68 Strafvorschriften

§ 68a Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

§ 69 Bußgeldvorschriften

§ 69a Einziehung“.

- 2. In § 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von

Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „sowie des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 12 bis 14 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 13 Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 44 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.“

4. In § 58 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 11, 40, 46 und 68“ durch die Angabe „§§ 40 und 46“ ersetzt.

5. Nach der Überschrift des Abschnitts 13 werden die folgenden §§ 68 und 68a eingefügt:

„§ 68

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Absatz 5 einen Schadorganismus verbreitet,
2. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier einer streng geschützten Art nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein wildlebendes Tier einer streng geschützten Art erheblich stört,
4. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers einer streng geschützten Art aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
5. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze einer streng geschützten Art oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,
6. einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
7. entgegen § 14 Absatz 5 ein Pflanzenschutzmittel innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart tötet, es fängt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder zerstört oder
2. entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

1. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier
 - a) einer europäischen Vogelart,
 - b) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes oder
 - c) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, nachstellt, es verletzt oder seine Entwicklungsformen beschädigt,
 2. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier
 - a) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes oder
 - b) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, tötet, es fängt oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder zerstört,
 3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart erheblich stört,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers
 - a) einer europäischen Vogelart,
 - b) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes oder
 - c) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
 5. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze
 - a) einer besonders geschützten Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes oder
 - b) einer Art, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, oder ihre Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6 und 7 ist der Versuch strafbar.
- (6) Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, so ist die Strafe
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(7) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 oder des Absatzes 2 Nummer 1

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

(8) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(9) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier einer europäischen Vogelart bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(10) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(11) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 Nummer 1, Absatz 9 oder 10 Nummer 2 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Tiere betrifft. Bei der Beurteilung, ob die Menge der Tiere unerheblich ist, sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Tiere und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu berücksichtigen.

§ 68a

Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der Fassung vom 31. August 2022 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt oder verwendet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 2

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 2 den Tod eines anderen Menschen verursacht.

(6) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

6. Der bisherige § 68 wird zu § 69 und wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein wildlebendes Tier einer europäischen Vogelart erheblich stört,
3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
4. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine wildlebende Pflanze oder ihrer Entwicklungsform aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 9 bis 12 werden gestrichen.

bb) Die Nummern 13 bis 39 werden zu den Nummern 9 bis 35.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der Fassung vom 31. August 2022“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.

- d) Die bisherigen Absatz Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 13, 19 bis 21 und 25 und des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „des Absatzes 1 Nummer 31 bis 35 und 39 und des Absatzes 2 Nummer 2“ wird durch die Angabe „des Absatzes 2 Nummer 27 bis 31 und 35 und des Absatzes 3 Nummer 1“ ersetzt.

7. Der bisherige § 69 wird durch den folgenden § 69a ersetzt:

„§ 69a

Einziehung

Ist eine Straftat nach §§ 68 oder 68a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1, 2 oder 3 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 27b bis 27d durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 27b Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften

§ 27c Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

§ 27d Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/573

§ 27e Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/590

§ 27f Schwere Chemikalienstraftaten

§ 27g Einziehung“.

2. § 12f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. § 12g Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Bestehen auf der Grundlage neuer Tatsachen berechtigte Gründe zu der Annahme, dass ein Biozid-Produkt, obwohl es nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurde, dennoch ein unmittelbares oder langfristiges gravierendes Risiko für die Gesundheit von Menschen oder Tieren, insbesondere für gefährdete Gruppen, oder für die Umwelt darstellt, so kann die Bundesstelle für Chemikalien im Einvernehmen mit den Bewertungsstellen geeignete vorläufige Maßnahmen treffen. Insbesondere kann sie die Bereitstellung des Biozid-Produkts auf dem Markt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom 14. März 2024 vorläufig untersagen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. einer Rechtsverordnung nach

 - a) § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1,
 - b) § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1,
 - c) § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c oder d, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1, oder
 - d) § 17 Absatz 5

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e und f wird durch die folgenden Buchstaben e bis g ersetzt:
 - „e) Nummer 7 Buchstabe c,
 - f) Nummer 7 Buchstabe d, Nummer 8 Buchstabe a oder Nummer 10a oder
 - g) Nummer 8 Buchstabe b“.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „7 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 10 und des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a bis c und f“ durch die Angabe „7 Buchstabe a und c, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 10 und des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a bis c, e und g“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4, oder nach § 17 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 oder 3 Satz 1, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder
 3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
- b) In Absatz 1a wird die Angabe „Satzteil vor Satz 2“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 oder 1a oder eine in § 26 Absatz 1 Nummer 4, 7 Buchstabe a oder b, Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 10 Buchstabe b oder Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c, d oder g oder Nummer 3 Buchstabe h bezeichnete Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „des Absatzes 1 oder Absatzes 1a“ durch die Angabe „der Absätze 1 oder 1a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „zwei Jahren“ durch die Angabe „drei Jahren“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.“

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird ohne Zutun des Täters der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“

f) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 Nummer 3 zu ahnden sind.“

6. Nach § 27a wird der folgende § 27b eingefügt:

„§ 27b

Zu widerhandlungen gegen Abgabevorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der gefährliche Stoff, das gefährliche Gemisch, das Erzeugnis oder die Einrichtung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(2) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig nicht, dass der gefährliche Stoff, das gefährliche Gemisch, das Erzeugnis oder die Einrichtung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

7. Der bisherige § 27b wird zu § 27c und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 27c

Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nummer 4 bezeichnete Handlung in einer Weise begeht, die geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der

Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu verursachen.

(3) Ebenso wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

8. Der bisherige § 27c wird gestrichen.

9. Nach § 27c werden die folgenden §§ 27d bis 27f eingefügt:

„§ 27d

Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/573

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein fluoriertes Treibhausgas in die Atmosphäre freisetzt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 1 ein fluoriertes Treibhausgas in Verkehr bringt,
3. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder 3 Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis, eine dort genannte Einrichtung oder ein dort genanntes Teil nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Verkehr bringt, verwendet, liefert, zur Verfügung stellt oder ausführt,
4. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten nicht wieder auffüllbaren Behälter nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] einführt, liefert, für Dritte bereitstellt, verwendet oder ausführt,
5. entgegen Artikel 13 Absatz 1, 2 oder 7 Unterabsatz 1 SF₆ verwendet,
6. entgegen Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 1 ein dort genanntes fluoriertes Treibhausgas verwendet,
7. entgegen Artikel 13 Absatz 8 Satz 1 Desfluran verwendet,
8. entgegen Artikel 13 Absatz 9 eine dort genannte Schaltanlage in Betrieb nimmt,

9. entgegen Artikel 13 Absatz 19 eine dort genannte Einrichtung in Betrieb nimmt oder ein dort genanntes Erzeugnis verwendet,
10. entgegen Artikel 14 Absatz 2 einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff produziert,
11. entgegen Artikel 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff in Verkehr bringt,
12. entgegen Artikel 19 Absatz 1 eine dort genannte Anlage, eine Wärmepumpe oder ein dort genanntes Dosier-Aerosol in Verkehr bringt,
13. entgegen Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Artikel 23 Absatz 12 Unterabsatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 6, einen dort genannten Schaum, ein dort genanntes Aerosol, eine dort genannte Anlage, eine dort genannte Wärmepumpe, ein dort genanntes fluoriertes Treibhausgas oder einen dort genannten teilfluorierten Kohlenwasserstoff ausführt oder
14. entgegen Artikel 25 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 6, einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff, ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung einführt oder ausführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 14 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 27e

Strafvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/590

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/590 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 einen dort genannten Stoff produziert, in Verkehr bringt, liefert, überlässt oder verwendet,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 2 einen dort genannten Stoff einführt oder ausführt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung in Verkehr bringt, liefert oder überlässt,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis oder eine dort genannte Einrichtung einführt oder ausführt,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 6 einen dort genannten Stoff in Verkehr bringt, liefert oder überlässt,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 2 eine dort genannte Brandschutzeinrichtung oder einen dort genannten Feuerlöscher einsetzt,
7. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten Einwegbehälter einführt, in Verkehr bringt, weiterliefert, überlässt, verwendet oder ausführt oder

8. entgegen Artikel 21 Absatz 1 einen ozonabbauenden Stoff in die Atmosphäre freisetzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 27f

Schwere Chemikalienstraftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wird bestraft, wer in den Fällen des § 27 Absatz 2, § 27c Absatz 2, § 27d Absatz 1 oder § 27e Absatz 1

1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wird bestraft, wer in den Fällen des § 27 Absatz 2 oder des § 27c Absatz 2 den Tod eines anderen Menschen verursacht.“

10. Der bisherige § 27d wird durch den folgenden § 27g ersetzt:

„§ 27g

Einziehung

Gegenstände, auf die sich

1. eine Straftat nach § 27 Absatz 1 bis 4, § 27b, § 27c Absatz 1 bis 5 oder §§ 27d bis 27f bezieht oder
2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 bis 4b, 5, 7 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 10 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a, c, d oder e oder § 27c Absatz 6 Satz 1 bezieht,

können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung

Die Chemikalien-Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu den §§ 12 und 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12 Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2024/573“.

b) Die Angabe zu den §§ 14 und 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EU) 2024/590“.

2. In § 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008, S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84, L 260 vom 2.10.2010, S. 22, L 49 vom 24.2.2011, S. 52, L 136 vom 24.5.2011, S. 105, L 185 vom 4.7.2013, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2462 (ABl. L 2024/2462, 20.9.2024) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 2. Juni 2025 verstößt, indem er“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Spalte 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ wird die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.

c) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.

d) In Absatz 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des

Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 2. Juni 2025 verstößt“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.
 - f) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.
 - g) In Absatz 7 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.
 - h) In Absatz 8 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.
 - i) In Absatz 9 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ die Angabe „in der Fassung vom 2. Juni 2025“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 23. Oktober 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

 - 1. entgegen Artikel 4 Absatz 7 ein Gemisch in Verkehr bringt oder
 - 2. entgegen Artikel 4 Absatz 10 oder 11, jeweils in Verbindung mit
 - a) Artikel 4 Absatz 1, 2, 3 Unterabsatz 1 oder 3, Absatz 4 oder 8 oder Artikel 30 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 2,
 - b) Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Abschnitt 4.4, oder
 - c) Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.5 in Verbindung mit Teil B Abschnitt 4.2,

einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in Verkehr bringt.“
 - e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2024“ eingefügt.
5. In § 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen

die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1398 (ABl. L, 2024/1398, 22.5.2024) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom 14. März 2024 verstößt, indem er“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 14. März 2024“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der Fassung vom 14. März 2024 verstößt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 14. März 2024“ eingefügt.
- d) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 528/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 14. März 2024“ eingefügt.

7. In § 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1656 (ABl. L 210 vom 25.8.2023, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 in der Fassung vom 15. Oktober 2024 verstößt, indem er“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 649/2012“ die Angabe „in der Fassung vom 15. Oktober 2024“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 in der Fassung vom 15. Oktober 2024 verstößt“ ersetzt.

9. In § 8 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2, Absatz 1a bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1849 (ABl. L, 2024/1849, 10.7.2024) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig“ durch die Angabe „Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/852 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verstößt, indem er“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EU) 2017/852“ die Angabe „in der Fassung vom 13. Juni 2024“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2017/852“ die Angabe „in der Fassung vom 13. Juni 2024“ eingefügt.

11. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Straftaten nach der Verordnung (EU) 2019/1021

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Fassung vom 14. April 2025 einen dort genannten Stoff als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis herstellt, in Verkehr bringt oder verwendet.“

12. In § 11 Absatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2019/1021“ die Angabe „in der Fassung vom 14. April 2025“ eingefügt.

13. § 12 wird gestrichen.

14. § 13 wird zu § 12 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/573 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/573 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
- e) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/573“ wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.

15. § 14 wird gestrichen.

16. § 15 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/590“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/590 verstößt“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f

des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/590 in der Fassung vom 7. Februar 2024 verstößt“ ersetzt

- c) In den Absätzen 4 bis 6 wird jeweils in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EU) 2024/590“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Februar 2024“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
- c) Nummer 4 wird zu Nummer 3 und die Angabe „wird,“ wird durch die Angabe „wird oder“ ersetzt.
- d) Nummer 5 wird zu Nummer 4 und die Angabe „wird oder“ wird durch die Angabe „wird.“ ersetzt.
- e) Nummer 6 wird gestrichen.

2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine dort genannte Tätigkeit durchführt.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und die Angabe „Nummer 7 Buchstabe c“ wird durch die Angabe „Nummer 7 Buchstabe d“ ersetzt.
4. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel 12

Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Kältemittelverlust einen dort genannten Grenzwert nicht überschreitet,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zugang zu einer Verbindungsstelle nicht sicherstellt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 eine Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder
4. entgegen § 3 Absatz 3 eine Klimaanlage befüllt.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.

c) Die Nummern 5 bis 9 werden zu den Nummern 1 bis 5.

3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 7 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 7 Buchstabe d“ ersetzt.
4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel 13

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.“

d) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 7 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 7 Buchstabe d“ ersetzt.

2. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Straftaten

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Absatz 2 einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. ohne Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder bereitstellt.“

Artikel 14

Änderung der Biozidrechts-Durchführungsverordnung

Die Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird ersetzt durch die folgende Überschrift:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten“.

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 15

Folgeänderungen

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 wird durch die folgende Nummer 25 ersetzt:

„25. einer vorsätzlichen Umweltstraftat mit Todesfolge (§ 330 Absatz 3 des Strafgesetzbuches),“.

(2) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. einer in § 330 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches in Bezug genommenen Vorschrift unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte verdächtig ist, vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben, oder unter einer der in § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder nach § 330 Absatz 2, 3, § 330a Absatz 1, 2 des Strafgesetzbuches,“.

(3) Die FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) § 69 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,“.

(4) Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

(5) Die Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(6) Die Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(7) Die Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(8) Die Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(9) Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 6 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 6 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(10) Die Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006, 1008), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(11) Die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BANz. 2009 S. 519), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(12) Die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystenne-matoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(13) Die Pflanzenbeschauverordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277, S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(14) Die Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(15) Die Pflanzenschutz-Saatgutverordnung vom 22. Juli 2016 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(16) Die Pflanzenbestandeschutzverordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) wird wie folgt geändert:

In § 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

(17) Die Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

(18) Das Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), das durch Artikel 550 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 Satz 1 wird die Angabe „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5 des Strafgesetzbuches)“ durch die Angabe „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Absatz 1 Nummer 6, 7 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1; L 100 vom 17.4.1997, S. 72; L 298 vom 1.11.1997, S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/966 vom 15. Mai 2023 (ABl. L 133 vom 17.5.2023, S. 1, L 188 vom 27.7.2023, S. 62) geändert worden ist
4. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84; L 279 vom 27.8.2020, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1090 vom 2. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1090, 3.6.2025) geändert worden ist
5. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L, 2024/90811, 13.12.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2865 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024) geändert worden ist
6. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1438 vom 31. August 2022 (ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2) geändert worden ist
7. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57; L, 2025/90102, 4.2.2025), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1398 vom 14. März 2024 (ABl. L, 2024/1398, 22.5.2024) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3199 vom 15. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3199, 31.12.2024) geändert worden ist
10. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2031 vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) geändert worden ist
11. Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1849 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1849, 10.7.2024) geändert worden ist
12. Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45; L 179I vom 9.6.2020, S. 4), die zuletzt

durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/718 vom 14. April 2025 (ABl. L, 2025/718, 27.6.2025) geändert worden ist

13. Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024; 2024/90731, 19.11.2024; 2025/90271, 24.3.2025; 2025/90393, 7.5.2025; 2025/90514, 18.6.2025)
14. Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024)
15. Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024; 2024/90786, 9.12.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 vom 18. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3230, 20.12.2024) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Entstehungsgeschichte der umzusetzenden Richtlinie

Am 20. Mai 2024 ist die neue Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG 2024/1203 (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, Richtlinie) vom 11. April 2024 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie hebt hervor, dass sich die Union nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet habe, ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität zu gewährleisten, wobei der Begriff der Umwelt alle natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Ökosysteme einschließlich Ökosystemleistungen und -funktionen, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie von natürlichen Ressourcen erbrachte Leistungen umfassen soll. Gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV ziele die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruhe auf dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Da Umweltkriminalität auch die Grundrechte beeinträchtige, sei ihre Verfolgung auf Unionsebene von Bedeutung, um den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten.

Der von der Europäischen Kommission in einer Folgenabschätzung (Bericht vom 9. November 2020, https://commission.europa.eu/system/files/2021-12/environmental_crime_evaluation_report.pdf) angenommene Anstieg der Umweltkriminalität (kritisch insoweit Heghmanns, ZfStW 4/2024, 256 (257)) bildete ebenso Anlass für die Neufassung der Richtlinie wie der grenzüberschreitende Charakter der zu ahndenden Straftaten. Speziell das Umweltrecht stand zudem im Mittelpunkt des „New Green Deals“ der EU-Kommission (Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019), https://eur-lex.europa.eu/source.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF, als dessen Bestandteil die Richtlinie gelten kann. Die bestehenden Vorschriften in der ersetzten Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28, Richtlinie (2008)) und dem sektoralen Umweltrecht der Union reichten aus Sicht der EU-Gesetzgeber nicht mehr aus, um die Einhaltung des Umweltschutzrechts der EU sicherzustellen. Die zukünftige Einhaltung solle durch die Verfügbarkeit wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, die der Schwere der Straftaten entsprächen und in denen im Vergleich zu administrativen Sanktionen größere gesellschaftliche Missbilligung zum Ausdruck kommen könne. Es sei von zentraler Bedeutung, dass das Straf- und das Verwaltungsrecht einander ergänzten, um rechtswidrige, umweltschädigende Handlungen zu verhindern und – soweit das dem Strafrecht möglich ist – in Bezug auf derartige Handlungen abschreckend zu wirken. Deshalb wurde die Liste von Umweltstraftaten in der Richtlinie (2008) überarbeitet und wurden zusätzliche Straftatbestände auf der Grundlage der schwerwiegendsten Verstöße gegen das Umweltverwaltungsrecht der Union aufgenommen. Die Sanktionen sollen verschärft werden, um ihre abschreckende Wirkung zu erhöhen. Die Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung der Umweltkriminalität bis hin zur gerichtlichen Entscheidung sollen verbessert werden.

Die neue Richtlinie sieht dementsprechend detaillierte Vorschriften nicht nur zu den zu ahnenden Umweltrechtsverstößen vor, sondern – wie die meisten in jüngerer Zeit

verabschiedeten Richtlinien (vgl. z. B. die Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 - ABl. L, 2024/1226, 29.4.2024) – auch zur Sanktionshöhe und zur Strafzumessung und enthält Regeln zur Verfahrensausgestaltung, zur Prävention und zur internationalen Zusammenarbeit. Auch eine einheitliche und detaillierte Datenerhebung und -übermittlung an die Europäische Kommission wird vorgeschrieben. Bis zum 21. Mai 2027 ist zudem eine Nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität festzulegen und zu veröffentlichen.

Die Richtlinie ersetzt neben der Vorgängerrichtlinie auch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52), indem sie die dort enthaltenen Straftatbestände vollständig aufnimmt.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der VN-Agenda 2030 beitragen, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung der Zielvorgaben 16.3 und 16.6 beitragen, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Umsetzungsbedarf im deutschen Strafrecht

Das deutsche Strafrecht entspricht bereits in Teilen den Vorgaben der Richtlinie. Die gravierendsten Änderungen allgemeiner Art ergeben sich aus der von der Richtlinie geforderten Ausgestaltung der meisten Straftatbestände als potenzielle Gefährdungsdelikten (Eignungsdelikte) sowie aus der Einführung der „Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Energie“ als Tathandlung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), die sich auf sämtliche Umweltmedien auswirken kann, die Einführung des „Ökosystems“ als eigenständiges Umweltmedium (definiert in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c), der Einführung einer qualifizierten Straftat im Falle katastrophaler Auswirkungen auf die Umwelt (Artikel 3 Absatz 3), der so gut wie durchgehend erforderliche Versuchsstrafbarkeit (Artikel 4 Absatz 2) und den vorgegebenen Mindesthöchststrafen (Artikel 5), die in vielen Fällen eine Anhebung der deutschen Strafrahmen erforderlich machen. An neuen Straftatbeständen sind vor allem das Inverkehrbringen umweltgefährdender Produkte (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), die Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) sowie Handlungen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r) zu nennen.

1. Sämtliche Strafbestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie setzen nach Artikel 3 Absatz 1 die Rechtswidrigkeit der jeweiligen zumindest umweltgefährdenden Handlung voraus. Rechtswidrigkeit bedeutet nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie den Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Union, mit denen ein Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV geleistet wird (Buchstabe a), oder gegen nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die der Umsetzung des unter Buchstabe a genannten Unionsrechts dienen (Buchstabe b). Die Richtlinie ist damit – wie das deutsche Umweltstrafrecht – verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Das bedeutet, dass die nach der Richtlinie einzuführenden Straftatbestände einen Verstoß gegen Umweltverwaltungsrecht voraussetzen, das seine Grundlage in umweltschützenden europäischen Rechtsakten hat.

Die Richtlinie beschreibt als „rechtswidrig“ auch den Verstoß gegen die Entscheidung einer Behörde, beschränkt die Vorgabe allerdings auf solche der „zuständigen“ Behörde. Im deutschen Verwaltungsrecht führt allerdings die Entscheidung einer lediglich örtlich unzuständigen Behörde in der Regel nicht zur Nichtigkeit des von ihr erlassenen Verwaltungsaktes (§ 44 Absatz 3 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Der Verstoß gegen Verwaltungsakte einer örtlich unzuständigen Behörde kann damit nach deutschem Recht ebenfalls strafbewehrt sein. Damit enthält das deutsche Recht eine Regelung, die über die Vorgabe in der Richtlinie hinausgeht. Da die Richtlinie jedoch nur Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Maßnahmen für den wirksamen Schutz der Umwelt zu erlassen oder aufrechtzuerhalten (Erwägungsgründe 9, 12). Die engere Fassung der Definition in der Richtlinie führt daher nicht dazu, dass das deutsche Recht eingeschränkt werden muss.

Die Richtlinie gebietet allerdings auch eine partielle Durchbrechung des Grundsatzes der Verwaltungsakzessorietät. In Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 und in Erwägungsgrund 10 wird festgelegt, als verwaltungsrechtswidrig müssten auch solche Handlungen angesehen werden, bei denen Genehmigungen durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt worden sind. Entsprechende Regelungen finden sich im deutschen Strafrecht bereits in § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB (künftig § 330d Absatz 1 Nummer 7 StGB-E). Die Fiktion fehlender Genehmigung bei Rechtsmissbrauch durchbricht die verwaltungsaktsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts, als das Verwaltungsrecht auch bei einem rechtsmissbräuchlich erlangten Verwaltungsakt grundsätzlich von dessen Wirksamkeit ausgeht (§ 43 Absätze 2 und 3 VwVfG) und nur eine dem verwaltungsrechtlichen Opportunitätsprinzip unterliegende Rücknahmemöglichkeit in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit vorsieht (§ 48 Absätze 3 und 4 VwVfG). § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB kodifiziert die vor 1994 herrschende Rechtsmissbrauchslehre und kann auf den auch § 48 Absatz 3 VwVfG zugrundeliegenden Gedanken zurückgeführt werden, wonach den Vertrauensschutz verwirkt, wer einen materiell rechtswidrigen vorteilhaften Verwaltungsakt rechtswidrig erwirkt (Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Auflage 2020, S. 46). Ähnliche Regelungen finden sich auch in § 18 Absatz 9 des Außenwirtschaftsgesetzes sowie in § 95 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes.

Nicht ausdrücklich Gegenstand von § 330d Absatz 1 Nummer 5 StGB (künftig § 330d Absatz 1 Nummer 7 StGB-E) ist die ebenfalls von der Richtlinie geforderte Unwirksamkeit einer Genehmigung bei einem offensichtlichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen. Dieser Grundsatz ist aber bereits in § 44 Absatz 1 VwVfG enthalten, nach dem ein Verwaltungsakt nichtig ist, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, Vor § 324 Vorbemerkungen zum Umweltstrafrecht, Rn. 61). Einer gesonderten Umsetzung im Strafrecht bedarf es daher nicht.

§ 330 Absatz 1 Nummer 7 StGB-E gilt aber nur für den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs. In § 311 StGB-E und in die nebenstrafrechtlichen Regelungen, die der Umsetzung der Richtlinie dienen, müssen daher entsprechende Regelungen oder Verweisungen aufgenommen werden.

2. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie enthält die Liste der Verstöße gegen Umweltverwaltungsrecht, die zu pönalisieren sind.

Die Richtlinie trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter anderem dadurch Rechnung, dass sie die Strafbarkeit auf „erhebliche“ Schäden beschränkt, allerdings in der Form des Eignungsdelikts. Die Schäden müssen also nicht eingetreten sein, sondern die Tathandlung muss lediglich dazu geeignet sein, erhebliche Schäden hervorzurufen (vgl. dazu Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 3. Auflage 2014, Rn. 54). Zum Teil werden weitere Erheblichkeitsschwellen eingezogen, so in Artikel 3 Absatz 2

Buchstabe a die „schwere“ Körperverletzung, in Buchstabe b der „größere Umfang“ und in Buchstabe f Ziffer i, Buchstabe g, n und o die „nicht unerhebliche Menge“. Artikel 3 Absatz 6, 7 und 8 sowie die Erwägungsgründe 20 und 22 erläutern, wie diese Ausformungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verstanden werden sollen, indem beispielsweise in Absatz 6 Kriterien für die Feststellung der „Erheblichkeit“ eines Schadens benannt werden, nämlich den Ausgangszustand der betroffenen Umwelt, die Dauer und das Ausmaß des Schadens sowie die Frage, ob und wie er ausgeglichen werden kann. In Absatz 7 werden für die Frage der Schädigungseignung Anhaltspunkte benannt, bei denen allerdings zu berücksichtigen ist, dass sie bereits für die Verwaltungsrechtmäßigkeit einer Handlung relevant sind, wie z. B. die Frage, ob eine erforderliche Zulassung nicht erteilt wurde oder ob eine Auflage nicht eingehalten wurde. Im deutschen Strafrecht bedürfen diese Erläuterungen grundsätzlich keiner expliziten Umsetzung, sie sind jedoch bei der richtlinienkonformen Auslegung des Rechts bei der Beurteilung des Sachverhalts zu berücksichtigen (vgl. dazu Satzger in: Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg, Europäisches Strafrecht, 2. Auflage 2014, Rn. 50 bis 65).

Im Folgenden wird für jeden Buchstaben des Absatzes 2 erörtert, ob das deutsche Strafrecht den Vorgaben bereits entspricht und wo Änderungen im Kern- sowie im Nebenstrafrecht erforderlich sind.

- a) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie enthält den zentralen Grundtatbestand, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die vorsätzliche Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser mit Strafe zu bedrohen, wenn dadurch der Tod, eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht wird oder die Handlung dazu geeignet ist, dies zu verursachen.

Tathandlungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie müssen – wie bereits in der Richtlinie (2008) – auch in der leichtfertigen Begehungsform unter Strafe gestellt werden (Artikel 3 Absatz 4).

Das deutsche Strafrecht entspricht weitgehend den Anforderungen dieses Artikels. Neu im Vergleich zur Richtlinie (2008) sind die Erwähnung von „Materialien“ (zusätzlich zu „Stoffen“) und von „Energie“, deren Abgabe oder Einbringung unter den entsprechenden weiteren Voraussetzungen unter Strafe gestellt werden muss, sowie die Ergänzung des „Ökosystems“ als möglichem Umweltmedium, das erheblich geschädigt werden kann.

- aa) Hinsichtlich des Einleitens, Abgebens oder Einbringens einer Menge von Stoffen in die Luft sind die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie bereits durch den Straftatbestand des § 325 Absatz 2 StGB (Luftverunreinigung) erfüllt. Luftverunreinigungen können zudem auch nach § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E strafbar sein. Die Hinzufügung des Begriffs „Materialien“ zum Begriff „Stoffe“ hat für das deutsche Recht keine Auswirkungen. Der in § 324a Absatz 1 und § 325 StGB verwendete Begriff „Stoffe“ bzw. „Schadstoffe“ umfasst bereits Substanzen und Materialien aller Art (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 324a, Rn. 4; Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 324a, Rn. 35; siehe unten bei dd).
- bb) Im Hinblick auf das Einleiten, Abgeben oder Einbringen einer Menge von Stoffen in den Boden genügt die Vorschrift des § 324a StGB (Bodenverunreinigung) den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Dass der Tatbestand anders als Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie

als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist, ist insofern unschädlich, als neben der Verunreinigung auch jede sonstige nachteilige Veränderung der Bodeneigenschaften erfasst wird und eine nachhaltige Verschlechterung der ökologischen Qualität nicht erforderlich ist (zur Umsetzung der insoweit identischen Richtlinie (2008) siehe Bundestagsdrucksache 17/5391, S. 12; Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 324a, Rn. 20; Schittenhelm in: Tübingen Kommentar zum Strafgesetzbuch, StGB, 31. Auflage 2025, § 324a, Rn. 9). Bodenverunreinigungen können zudem von § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E erfasst sein; zur Hinzufügung des Begriffs „Materialien“ siehe oben bei aa).

- cc) Einleiten, Abgeben und Einbringen einer Menge von Stoffen oder Materialien in das Wasser sind in § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) unter Strafe gestellt. Dass der Tatbestand anders Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist, ist auch hier unschädlich, weil neben der Verunreinigung auch jede sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften erfasst wird und konkrete Nachteile dabei nicht eingetreten sein müssen (Bundestagsdrucksache 8/2382, S. 14; zur Umsetzung der insoweit identischen Richtlinie (2008) siehe Bundestagsdrucksache 17/5391, S. 12); es genügt vielmehr ein „Minus an Wassergüte“ (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 324, Rn. 6). Wasserverunreinigungen können darüber hinaus nach § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E strafbar sein.
- dd) Neu im Vergleich zur Richtlinie (2008) ist, dass die Tat gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a auch durch die Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Energie begangen werden kann. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie listet verschiedene Energieformen auf: Wärme, thermische Energiequellen, Lärm, einschließlich Unterwasserlärm und anderer akustischer Energiequellen, Vibrationen, elektromagnetische Felder, Elektrizität und Licht. Dies wird vom bisherigen deutschen Strafrecht nur teilweise erfasst:

Hinsichtlich des Umweltmediums „Wasser“ besteht kein Umsetzungsbedarf. In § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) wird als nachteilige Veränderung jede Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen oder biologischen Sinn verstanden, die über unbedeutende, zu vernachlässigende kleine Beeinträchtigungen hinausgeht (BGH NStZ 1987, 323 (324)). Gewässereigenschaften können gemäß § 324 Absatz 1 StGB auch durch energetische Beeinflussung in Form von Lärm, Erschütterungen, Wärme und nichtionisierenden Strahlen nachteilig verändert werden.

Die verwaltungsrechtswidrige Veränderung der Umweltmedien „Boden“ und „Luft“ durch Energie ist im deutschen Strafrecht hingegen noch nicht enthalten. Die Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) und die Luftverunreinigung (§ 325 Absatz 3 StGB) setzen eine Veränderung durch das Einbringen von Stoffen bzw. Schadstoffen voraus. Unter Stoffe sind alle körperlichen Gegenstände, die weder Grundstück noch Grundstücksbestandteil sind, unabhängig vom Aggregatzustand und davon, ob sie chemisch, mechanisch, thermisch oder in sonstiger Weise wirken, zu verstehen (Alt in: MüKoStGB, 4. Aufl. 2022, StGB § 324a, Rn. 15). Nicht erfasst werden davon die in der Richtlinie genannten Energieformen.

Auch § 325a StGB (Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen) erfüllt die Vorgaben der Richtlinie nicht vollständig. Die Vorschrift stellt zwar das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen unter Strafe, gilt jedoch nur für den Betrieb einer Anlage.

Zur Umsetzung der Richtlinie sollen die §§ 324a, 325 und 325a StGB geändert werden (Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 1 Nummer 8). In § 325 StGB-E sollen die Absätze 1, 2 und 3 in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst werden, denn die Beschränkung auf nur anlagenbezogene Luftverunreinigungen muss zukünftig entfallen. Mit der Formulierung „Veränderungen der Luft verursacht“ soll die in der Richtlinie genannte Energiezufuhr erfasst und die bisherige Anknüpfung an (Schad-)Stoffe aufgegeben werden.

In § 324a Absatz 1 und § 325a StGB-E sollen die Energieformen „Geräusche“, „Erschütterungen“, „thermische Energie“ und „nichtionisierende Strahlen“ aufgenommen werden. Diese decken alle in Erwägungsgrund 15 der Richtlinie genannten Energieformen ab. „Geräusche“ umfassen Lärm, Unterwasserlärm und andere akustische Energiequellen; „Erschütterungen“ umfassen auch Vibrationen (vgl. die Verwendung der Begriffe im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). „Thermische Energie“ umfasst auch Wärme. Zu den „Nichtionisierende Strahlen“ gehören nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen v. 29.7.2009, BGBl. 2009 I 2433 elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz, optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter sowie Ultraschall im Frequenzbereich von 20 Kilohertz bis 1 Gigahertz. Erfasst sind damit unter anderem Radarstrahlen, Laser- oder ähnliche Lichtstrahlen, UV-Strahlen, Mikrowellen und elektromagnetische Strahlen (Witteck in: BeckOK StGB, 63. Edition vom 1.11.2024, StGB § 325a, Rn. 14).

- ee) Die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie zu Handlungen in Bezug auf ionisierende Strahlung werden im deutschen Recht insbesondere durch den Straftatbestand des § 311 Absatz 1 Nummer 1 StGB (Freisetzen ionisierender Strahlen) erfüllt. Daneben kommt auch eine Strafbarkeit gemäß § 309 StGB (Missbrauch ionisierender Strahlen) in Betracht. Ebenso kommt eine Strafbarkeit nach § 328 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 1 StGB (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern) in Betracht.
- ff) Die Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung von Personen wird im Qualifikationstatbestand in § 330 Absatz 2 (künftig Absatz 3) StGB erfasst, aber gleichzeitig durch die Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) und gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) umfassend unter Strafe gestellt. Im Fall der Freisetzung von Giften kann auch § 330a StGB einschlägig sein.
- gg) Neu im Vergleich zur Richtlinie (2008) ist, dass auch die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung eines „Ökosystems“ in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie genannt ist. Eine Begriffsbestimmung dieses zusätzlichen Umweltmediums findet sich in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie, welche in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie weiter spezifiziert wird. Der für das deutsche Strafrecht neue Begriff des „Ökosystems“ soll in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E legal definiert werden (Artikel 1 Nummer 17). Die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung eines Ökosystems soll in §§ 309 Absatz 6 Nummer 4, 311 Absatz 1, 324a Absatz 1 Nummer 1, 325 Absatz 1 Nummer 3, 325a Absatz 2, 326 Nummer 4 Buchstabe b und Absatz 6, § 327 Absatz 2, dem neu hinzukommenden § 327a und in § 328 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 StGB-E aufgenommen werden.

- hh) Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie genannte erhebliche Schädigung von Tieren oder Pflanzen als Folge der Umweltstraftat wird im deutschen Recht bereits ausdrücklich genannt unter anderem bei der Bodenverunreinigung nach § 324a Absatz 1 Nummer 1 StGB, der Luftverunreinigung nach § 325 Absätze 1 und 6 (künftig Absatz 1 Nummer 3) StGB, dem unerlaubten Umgang mit Abfällen nach § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b StGB und beim besonders schweren Fall einer Umweltstraftat nach § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StGB.
- b) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie schreibt einen Straftatbestand des verwaltungsrechtswidrigen Inverkehrbringens von bestimmten umweltschädigenden Erzeugnissen vor, der in dieser Form für das europäische und das deutsche Strafrecht neu ist. Sanktioniert wird danach, „wer ein Erzeugnis unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt in Verkehr bringt, dessen Verwendung in größerem Umfang zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.“ Wie sich aus Erwägungsgrund 17 der Richtlinie ergibt, setzt der Tatbestand das Vorliegen eines Verbots oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt im Unionsrecht voraus. Verbote oder Anforderungen aus anderen Bereichen des Unionsrechts sollen hingegen nicht berücksichtigt werden – der Erwägungsgrund nennt als Beispiel für einen solchen nicht erfassten Zweck den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer. Die „Verwendung in größerem Umfang“ soll sich auf die kombinierte Wirkung der Verwendung des Produkts durch mehrere Verwender beziehen, sofern die Handlung einen Schaden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursacht oder dazu geeignet ist, einen solchen zu verursachen.

Ein solcher Tatbestand war in der Richtlinie (2008) nicht enthalten. Die Strafbarkeit des Inverkehrbringens soll unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Anwender des Produkts bestehen, sodass es sich nicht um eine Zurechnung handelt, wie sie schon bislang über die Figur der mittelbaren Täterschaft möglich gewesen wäre (Heghmanns, ZfStW 4/2024, 256, 261).

Nach dem objektiven Tatbestand muss das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden und seine Verwendung zu schädlichen Einwirkungen auf Luft, Boden oder Wasser führen. Wegen des Immissionserfordernisses bietet es sich an, keine neue Strafvorschrift zu schaffen, sondern die umweltbezogene Produkthaftung in die §§ 324, 324a und 325 StGB-E aufzunehmen (Heghmanns, a.a.O.). Der Straftatbestand des § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) erfasst bereits sämtliche denkbaren Möglichkeiten, Gewässer zu verunreinigen oder sonst deren Eigenschaften nachteilig zu verändern, also auch durch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Die Bodenverunreinigung nach § 324a StGB erfasst das Einbringen, Eindringen lassen und das Freisetzen von Stoffen in den Boden, also auch durch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, beispielsweise durch unerlaubtes Saatgut. Der zu ändernde § 325 StGB-E (Luftverunreinigung) soll das Verursachen von Veränderungen der Luft in bedeutendem Umfang (Absatz 1) erfassen, wozu auch durch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gehören kann. Bei dem Inverkehrbringen bspw. von Autos scheitert eine Strafbarkeit bislang an Absatz 7, der wie § 325a Absatz 4 StGB Fahrzeuge aller Art ausdrücklich von der Anwendung ausschließt. Der bisherige subsidiäre Tatbestand des § 325 Absatz 3 StGB soll auf diese Fälle ebenfalls nicht anwendbar sein, da es sich bei Fahrzeugen um Anlagen im Sinne des bisherigen Absatz 2 handelt (Bundestagsdrucksache 17/5391, S. 17). § 325 Absatz 7 StGB (ebenso konsequenter Weise § 325a Absatz 4 StGB)

muss aber ohnehin aufgehoben werden, weil die Richtlinie eine so allgemeine Privilegierung bestimmter Anlagen nicht zulässt (zur Frage der Privilegierung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (2008) vgl. Heger, HRRS 2012, 215). Eine Überkriminalisierung einzelner Verkehrsteilnehmer ist dadurch ausgeschlossen, dass die Vorschrift eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten voraussetzt, woran es fehlt, wenn eine wirksame Betriebserlaubnis vorliegt. Außerdem wird ein einzelnes Kraftfahrzeug kaum erhebliche Schäden oder nachhaltige Veränderungen in der für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlichen Weise hervorrufen können. § 311 StGB (Freisetzen ionisierender Strahlen) erfasst sämtliche Handlungen, die zu einer Freisetzung solcher Strahlen führen, also auch durch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen. § 330a StGB (Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften) erfasst ebenfalls das Inverkehrbringen von Erzeugnissen; die Tathandlung wird mit „Verbreiten und Freisetzen“ umschrieben. Die in den Tatbeständen vorhandenen Einschränkungen auf Verunreinigung „in bedeutendem Umfang“ (§ 324a Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 325 Absatz 3 (künftig Absatz 1) StGB) ist geeignet, die Formulierung „in größerem Umfang“ umzusetzen.

Soweit der Tatbestand verlangt, die umweltbezogene Produkthaftung auch für solche Erzeugnisse vorzusehen, die durch „Energie“ erhebliche Schäden hervorrufen oder dazu geeignet sind, soll die Umsetzung ebenfalls in § 324a, § 325 und § 325a StGB-E vorgenommen werden (zur Einbeziehung von Energie in die §§ 324a, 325a StGB-E siehe oben. In § 324a Absatz 1 und § 325a Absatz 1 und 2 StGB-E sollen die Energieformen „Geräusche“, „Erschütterungen“, „thermische Energie“ und „nichtionisierende Strahlen“ aufgenommen werden. In § 325 Absatz 1 StGB-E soll dies durch die Tatbestandsvoraussetzung „Veränderungen der Luft in bedeutendem Umfang verursacht“ erfasst werden.

- c) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und d sowie Buchstabe s und t der Richtlinie beziehen sich auf Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht im weiteren Sinne. Danach sind bestimmte Verstöße gegen die folgenden EU-Verordnungen unter Strafe zu stellen:
- die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, REACH-Verordnung),
 - die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, Pflanzenschutzverordnung),
 - die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, CLP-Verordnung),

- die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, Biozid-Verordnung),
- die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1, Quecksilber-Verordnung),
- die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, Verordnung über persistente organische Stoffe),
- die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, F-Gas-Verordnung) und
- die Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024, Ozon-Verordnung).

Für eine Vielzahl der zu bewehrenden Verstöße gibt es im geltenden Recht bereits Strafvorschriften, namentlich in § 27 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG) in Verbindung mit §§ 1, 4, 8, 10, 12, 14 der Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) und in § 27b Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 ChemG. Umsetzungsbedarf besteht insoweit, als Bewehrungslücken zu schließen, die Delikte erforderlichenfalls als Eignungsdelikte auszugestalten und Strafraumen an die Richtlinienvorgaben anzupassen sind. Die Umsetzung der Richtlinie soll außerdem zum Anlass genommen werden, die Sanktionsvorschriften im ChemG (Artikel 9) insgesamt übersichtlicher und unter Berücksichtigung der im modernen Nebenstrafrecht üblichen Bewehrungstechnik auszugestalten. Die Strafbewehrungen, die die Richtlinie bei Verstößen gegen die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung, die Biozid-Verordnung, die Quecksilber-Verordnung sowie die Verordnung über persistente organische Stoffe vorsieht, finden sich (auch) künftig in § 27 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 ChemG-E in Verbindung mit §§ 1, 4, 8, 10 ChemSanktionsV sowie – soweit Verstöße gegen die REACH-Verordnung in Rede stehen – auch in § 27c Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 ChemG-E. Die Strafvorschriften zur F-Gas-Verordnung sind künftig in § 27d ChemG-E und die Strafvorschriften zur Ozon-Verordnung in § 27e ChemG-E geregelt.

Zur (erstmaligen) Strafbewehrung der nach der Richtlinie unter Strafe zu stellenden Verstöße gegen die Pflanzenschutzverordnung soll im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG, Artikel 8) ein neuer § 68a geschaffen werden. Bislang sind solche Verstöße nur bußgeldbewehrt (siehe § 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG).

Folgeanpassungen ergeben sich in der ChemSanktionsV, der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV), der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV), der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) und der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) (Artikel 10 bis 14).

- d) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie betrifft die „Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung“ nach Artikel 1

Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, UVP-Richtlinie). Unter Strafe zu stellen ist danach die Durchführung von solchen Projekten, wenn dafür es die erforderliche Genehmigung fehlt und die Durchführung erhebliche Schäden hinsichtlich Luft, Boden, Wasser, Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, solche Schäden zu verursachen. Anders als bei anderen Straftaten muss nur die vorsätzlich begangene Tat pönalisiert (Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie) und eine Versuchsstrafbarkeit nicht vorgesehen werden (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie in Verbindung mit Erwägungsgrund 29).

Die Vorschrift, für die es in der Richtlinie (2008) kein Vorbild gibt, löst Umsetzungsbedarf aus. Im Kernstrafrecht stellt § 327 Absatz 2 Nummer 2 StGB bislang lediglich das Betreiben bestimmter Anlagen unter Strafe, wenn es ohne Genehmigung bzw. Planfeststellung geschieht, wobei ein Schaden oder auch nur eine konkrete Gefährdung für die Strafbarkeit nicht erforderlich ist. Die neue Vorgabe geht jedoch darüber hinaus und verlangt eine Bestrafung der rechtswidrigen Durchführung bestimmter Bauvorhaben. Die Vorschrift ist aber auf Vorhaben beschränkt, bei denen im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine entsprechende Vorprüfung erforderlich gewesen wäre. Es soll daher ein neuer § 327a StGB-E geschaffen werden, der die Ausführung von Vorhaben ohne Genehmigung unter Strafe stellt, soweit diese Vorhaben in Umsetzung der Anforderungen der UVP-Richtlinie (Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit den Anhängen I und II) einer Pflicht zur Durchführung einer UVP oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung einer solchen Pflicht unterliegen; § 327 Absatz 2 StGB-E wird entsprechend „verschlankt“ (Artikel 1 Nummer 10 und Artikel 1 Nummer 11 sowie Artikel 7).

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienentwurf der Kommission insoweit vor einer Vorverlagerung der Strafbarkeit gewarnt, weil bislang nur der Betrieb solcher Anlagen in den §§ 327, 329 StGB strafbewehrt sei, während jetzt bereits die ungenehmigte Errichtung der Anlagen erfasst werde (Bundesratsdrucksache 27/22, S. 3 f.). Da nach der Richtlinie eine Schädigungseignung hinzutreten muss, erscheint die durch die Richtlinie nunmehr zwingend gebotene Vorverlagerung jedoch vertretbar. Wenn die Errichtung – schon ohne die weiteren Auswirkungen durch einen späteren Betrieb bereits für sich genommen erheblich umweltgefährdend ist – erscheint die beschriebene Ausdehnung der Strafbarkeit nicht unverhältnismäßig (Heghmanns, ZfStW 4/2024, 256, 261 f.).

- e) Die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f und g betreffen die umweltgefährdende Abfallbeseitigung (Buchstabe f) sowie die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abi. L 2024/1157, 30.4.2024, Abfallverbringungsverordnung 2024) (Buchstabe g), die im deutschen Strafrecht schon unter Strafe stehen. Neu ist bei Buchstabe f eine Unterscheidung zwischen „gefährlichen“ („hazardous“) Abfällen, bei denen schon der bloße illegale Umgang strafbar sein soll, und den übrigen Abfällen, bei denen es beim potentiellen Gefährdungsdelikt bleibt. Diese Differenzierung löst aber keinen Umsetzungsbedarf aus, da sie bereits in § 326 Absatz 1 StGB abgebildet wird.

Bereits die Richtlinie (2008) enthielt eine ähnliche Vorgabe. § 326 Absatz 1 StGB beschreibt als Tathandlungen den Umgang mit Abfällen (Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten, Lagern, Ablagern, Ablassen, Beseitigen, Handeln, Makeln oder Sonst-Bewirtschaften) außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter

wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren. Import, Export und Transport sind in Absatz 2 geregelt und die Vorschrift geht damit über die Richtlinien-Vorgabe hinaus, die nur das Sammeln, Befördern und Behandeln sowie die Überwachung von Verfahren und die Nachsorge umfasst, wobei diese Varianten mit „sonst bewirtschaften“ abgedeckt sind. Das „Sonst-Bewirtschaften“ ist Oberbegriff und Auffangtatbestand für sämtliche anderen Tathandlungen; zu bestimmen ist es in Anlehnung an § 3 Absatz 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (BeckOK StGB/Witteck, 65. Ed. 1.5.2025, StGB § 326 Rn. 26). Es umfasst den gesamten Bereich der Abfallverwertung und -beseitigung samt vorgeschalteter und nachgeschalteter Verfahren wie das Bereitstellen, die Überlassung, die Sammlung, die Sortierung, die Beförderung, die Überwachung der Bewirtschaftungsverfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und ist damit ein ähnlich weiter Auffangtatbestand wie das „Sonst-Beseitigen“ des bis zum 13. Dezember 2011 geltenden Rechts. Es erfasst alle Handlungen, die den namentlich aufgeführten Tathandlungen gleichstehen und durch welche Abfälle der gesetzlich vorgesehenen Abfallentsorgung entzogen werden oder durch die eine ordnungsgemäße Entsorgung erheblich gefährdet wird und deshalb die Gefahr eines unkontrollierten Freisetzens der enthaltenen Schadstoffe erhöht wird, sofern dies unter Verletzung abfallrechtlicher Bestimmungen geschieht. Damit fallen auch solche Tathandlungen darunter, die darauf abzielen, Abfälle als Stoffe ganz oder teilweise wieder dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen (Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 326, Rn. 60).

Der Tatbestand setzt in § 326 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB keine Schadenseignung voraus und erfüllt somit bereits die Vorgaben der Richtlinie in Bezug auf gefährlichen Abfall. Insbesondere deckt der im StGB verwendete Giftbegriff auch die in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, Abfallrahmenrichtlinie) genannten Eigenschaften von gefährlichen Abfällen ab. § 326 Absatz 1 Nummer 4 StGB enthält die Bestimmung für den übrigen Abfall, wie dies von der Richtlinie vorgegeben wird; die Vorschrift ist nur leicht anzupassen (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a).

§ 326 Absatz 2 StGB enthält Regelungen für das Verbringen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB. Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie soll diese Vorschrift zur zentralen Regelung der illegalen Abfallverbringung werden, die entsprechenden Vorschriften des Abfallverbringungsgesetzes werden aufgehoben (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b sowie Artikel 7).

§ 326 Absatz 6 StGB enthält eine Geringfügigkeitsklausel, die nicht wortlautidentisch mit der „nicht unerheblichen Menge“ für gefährliche Abfälle in Buchstabe f Ziffer i und Buchstabe g bzw. der Schadenseignung in Buchstabe f Ziffer ii. Vielmehr sieht § 326 Absatz 6 StGB von einer Strafbarkeit ab, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt wegen der geringen Menge „offensichtlich ausgeschlossen sind.“ Damit fasst die deutsche Vorschrift die beiden in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f und g der Richtlinie genannten Erheblichkeitsschwellen in einer Vorschrift zusammen, erreicht damit aber das gleiche Ziel, ohne dass diese Regelungstechnik Umsetzungsbedarf auslösen würde. Nicht festgehalten werden soll aber an der bisherigen kausalen Verknüpfung zwischen der Menge des Abfalls und seiner Gefährlichkeit, denn auch eine geringe Menge kann erheblich toxisch sein. Auch der Umstand, dass die Menge der Abfälle bereits in den Absatz 1 Nummer 4 (wie bisher) und zukünftig auch in Absatz 2 (neu) StGB-E zu berücksichtigen ist, lässt es sinnvoll erscheinen, sie in Absatz 6 nicht erneut als Kriterium zu verwenden. Nach dem geänderten § 326 Absatz 6 StGB-E soll es daher nur noch auf den Ausschluss schädlicher Einwirkungen ankommen (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b).

- f) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie betrifft das sogenannte „Schiffsrecycling“. Damit ist das Abwracken von Schiffen gemeint, das Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1, Schiffsrecyclingverordnung) ist. Unter „Schiffsrecycling“ versteht man das Zerlegen eines Schiffes in einer Abwrackeinrichtung in dessen Einzelteile zum Zweck der Rückgewinnung von Bauteilen und Materialien zur Aufbereitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederverwendung unter Gewährleistung der Behandlung von Gefahrstoffen und sonstigen Materialien (Elsner, NSTZ 2023, 135). Es muss unter Strafe gestellt werden, „wenn eine solche Handlung den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung aufgeführten Anforderungen nicht entspricht“.

Bei der Vorschrift handelt sich um ein Sonderdelikt für Schiffseigner. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 1257/2013 in der Fassung von Artikel 82 Nummer 2 der Abfallverbringungsverordnung 2024 haben die Schiffseigner sicherzustellen, dass zu recycelnde Schiffe nur in Abwrackanlagen recycelt werden, die in der „europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen“ aufgeführt sind. Im Falle von Schiffen, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und aus der Union ausgeführt werden, haben die Schiffseigner festzustellen, dass zu recycelnde Schiffe nur in solchen in der europäischen Liste aufgeführten Einrichtungen recycelt werden, die sich in Anlage VII des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) aufgeführten Staaten befinden.

Das bislang geltende Recht erfasst nicht Schiffe, die zwar als „Abfall“ zu klassifizieren sind, weil sie nur noch der Verschrottung zugeführt werden sollen, die aber die Flagge eines EU-Mitgliedstaates führen. Eine Anwendbarkeit des § 18a des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) scheidet bisher aus, da diese Vorschrift nur auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, Abfallverbringungsverordnung 2006) Bezug nimmt (§ 18 a Absatz 1 AbfVerbrG). Dort ist in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe i ausdrücklich geregelt, dass die Verordnung nicht für Schiffe gilt, die die Flagge eines EU-Mitgliedstaats führen und in den Anwendungsbereich der Schiffsrecyclingverordnung fallen. Auch Erwägungsgrund 10 der Schiffsrecyclingverordnung hebt hervor, dass Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Geltungsbereich Schiffsrecyclingverordnung fallen, vom Anwendungsbereich der Abfallverbringungsverordnung 2006 ausgenommen sind (Elsner, NSTZ 2023, 135; Saliger, NSTZ 2023, 585).

Eine Strafbarkeit nach § 326 Absatz 1 StGB scheidet bisher aus, weil das Verbringen von Abfällen im Sinne des § 326 Absatz 1 StGB in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB abschließend von § 326 Absatz 2 StGB erfasst wird (Elsner a.a.O.).

Auch eine Anwendung des § 326 Absatz 2 StGB auf die hier zu beurteilende Fallkonstellation kommt bisher nicht in Betracht. Der Anwendungsbereich des § 326 Absatz 2 StGB ist seit Inkrafttreten der §§ 18 a, 18 b AbfVerbrG ohnehin nur noch gering. Nach § 326 Absatz 2 StGB ist nur das Verbringen von Abfällen im Sinne des § 326 Absatz 1 StGB entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in die, aus der oder durch die Bundesrepublik Deutschland tatbestandsmäßig. Bei den Verboten im Sinne des § 326 Absatz 2 StGB muss es sich um Vorschriften handeln, die speziell das grenzüberschreitende Verbringen von Abfällen regeln. Die Schiffsrecyclingverordnung enthält jedoch keine solchen Verbringungsverbote. Artikel 6 Schiffsrecyclingverordnung normiert nur bestimmte

Pflichten des Schiffseigners bei der Vorbereitung eines Schiffes zum Recycling. Auch liegt bei Nichtbeachtung des Artikels 6 Schiffsrecyclingverordnung keine Verbringung von gefährlichen Abfällen ohne die erforderliche behördliche Genehmigung vor. Erforderliche behördliche Genehmigung im Sinne des § 326 Absatz 2 StGB meint eine nicht formgebundene Zustimmung, Erlaubnis oder Notifizierung. Eine solche förmliche Erlaubnis sieht die Schiffsrecyclingverordnung für den Schiffseigner im Zusammenhang mit der Ablieferung eines Schiffes zum Recycling nicht vor (Elsner, a.a.O.).

Hingegen macht sich ein Schiffseigner gemäß § 18a Absatz 1 AbfVerbrG strafbar, wenn er einen Vertrag über das Recycling eines nicht unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaates fahrenden Schiffes mit dem Inhaber einer nicht zertifizierten Abwrackeinrichtung eines Drittlandes abschloss. Ebenso macht sich der Verkäufer eines Schiffes nach § 18a AbfVerbrG durch Abschluss eines Kaufvertrags über ein Schiff strafbar, wenn offensichtlich ist, dass das Schiff vom Erwerber nicht zu seinem eigentlichen Bestimmungszweck genutzt werden, sondern lediglich als Abfall zur Verwertung in eine nicht zertifizierte Abwrackeinrichtung verbracht werden soll (Elsner, a.a.O.).

Die neue Abfallverbringungsverordnung 2024 greift diese Rechtslage in Erwägungsgrund 17 auf, der hervorhebt, dass die Schiffsrecyclingverordnung für große Handelsschiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union gelte, die vom Anwendungsbereich der Abfallverbringungsverordnung 2006 ausgenommen wurden. Derartige Schiffe, die zu Abfall werden, würden in der Regel als gefährliche Abfälle eingestuft, es sei denn, alle gefährlichen Stoffe und Materialien wurden daraus entfernt. Nach dem internationalen Inkrafttreten der Änderung des Basler Übereinkommens („Verbotsänderung“) müsse jedoch sichergestellt werden, dass in den Anwendungsbereich der Abfallverbringungsverordnung 2006 fallende Schiffe, die als Abfall betrachtet und aus der Union ausgeführt werden, den einschlägigen Vorschriften der Union über die Verbringung von Abfällen, einschließlich derjenigen zur Umsetzung der Verbotsänderung, unterworfen werden, damit eine strikte rechtliche Vereinbarkeit der rechtlichen Regelung der Union mit den internationalen Verpflichtungen sichergestellt sei. Zugleich müsse die Schiffsrecyclingverordnung geändert werden, um klarzustellen, dass in ihren Anwendungsbereich fallende Schiffe, die als gefährliche Abfälle betrachtet und aus der Union ausgeführt werden, nur in denjenigen Anlagen recycelt werden sollten, die in der gemäß jener Verordnung erstellten europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen aufgeführt sind und sich in Staaten befinden, welche in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind.

Nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i gilt die Abfallverbringungsverordnung 2024 nach wie vor nicht für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in den Anwendungsbereich der Schiffsrecyclingverordnung fallen. Sie gilt jetzt allerdings für Schiffe, die als Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und zur Beseitigung bestimmt sind. Sie gilt ferner (beschränkt auf ihre Artikel 39, 48, 49 und ihren Titel VII) für Schiffe, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und zur Verwertung aus der Union ausgeführt werden.

Artikel 82 der Abfallverbringungsverordnung 2024 enthält die notwendige Änderung der Schiffsrecyclingverordnung, deren Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a nunmehr regelt, dass „Schiffseigner sicherstellen müssen, dass zu recycelnde Schiffe nur in Abwrackeinrichtungen recycelt werden, die in der europäischen Liste aufgeführt sind, und im Falle von Schiffen, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und aus der Union ausgeführt werden, nur in den in der europäischen Liste aufgeführten Einrichtungen, die sich in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten befinden.“

Durch diese Änderungen ist sichergestellt, dass unabhängig von ihrer Flagge sämtliche Schiffe, die als gefährliche Abfälle betrachtet werden können, unter die Regelungen des § 326 Absatz 1 und Absatz 2 StGB-E fallen, der somit auch der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie dient.

- g) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, eine von Schiffen ausgehenden Einleitung von Schadstoffen, die in den Anwendungsbereich des Artikel 3 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30/09/2005, S. 11, Richtlinie 2005/35/EG) fällt, unter Strafe zu stellen, wenn die Einleitung in ein in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2005/35/EG genanntes Gebiet erfolgt und eine Verschlechterung der Wasserqualität oder Schäden an der Meeresumwelt verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Eine Strafbarkeit ist nicht vorgeschrieben, wenn für die Einleitung eine Ausnahme nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/35/EG gilt. Die Meeresverschmutzung durch Schiffe war bereits Gegenstand der Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52), deren strafrechtliche Regelungen durch die Richtlinie abgelöst werden.

Die Vorgabe in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie ist durch das geltende Strafrecht abgedeckt. Nach § 324 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Gewässer im Sinne der Vorschrift sind oberirdische Gewässer, das Grundwasser und das Meer (§ 330d Absatz 1 Nummer 1 StGB). Neben der Verunreinigung wird dabei auch jede sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften erfasst. Konkrete Nachteile müssen dabei nicht eingetreten sein (Bundestagsdrucksache 8/2382, S. 14), es genügt ein „Minus an Wassergüte“ (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 324, Rn. 6).

- h) Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1, Seveso III-Richtlinie) oder der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, Industrieemissions-Richtlinie) den Betrieb oder die Schließung einer Anlage zu bestrafen, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet werden, wenn durch eine solche Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder die Handlung dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Die genannten Richtlinien betreffen die Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie) sowie Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie).

Bereits die Richtlinie (2008) enthielt eine ähnliche Vorgabe. Neu hinzugekommen ist neben dem Betrieb einer Anlage auch deren „Schließung“ sowie die Ersetzung des Begriffs „Zubereitung“ durch „Gemisch“. Daneben wurden Verweise auf die Seveso III- und die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommen.

Diese Änderungen lösen im deutschen Recht keinen Umsetzungsbedarf aus. Der Begriff des „Betreibens“ in § 327 Absatz 1 und 2 StGB umfasst auch die Schließung der Anlage. Denn diese wird betrieben, wenn und solange sie für ihre Zwecke in Gebrauch ist, also von der Inbetriebnahme bis zur vollständigen faktischen Stilllegung, einschließlich Wartung und Unterhaltung der Anlage, Probelaufen und Abbau einer Anlage (Alt in: MüKoStGB, 4. Aufl. 2022, StGB § 327, Rn. 10). § 327 Absatz 2 Satz 2 StGB enthält bereits den Begriff „Gemisch“.

Die Tathandlungen sind bereits durch §§ 324, 324a, 325, 327 StGB erfasst. Die Vorgaben aus der Industrieemissions-Richtlinie setzt § 327 Absatz 2 Nummer 4 StGB um (Bundestagsdrucksache 17/10486, S. 18). Die Industrieemissions-Richtlinie wurde im Jahr 2024 geändert. Die Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien, ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) ist am 4. August 2024 in Kraft getreten und bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Sie zielt insbesondere auf eine Verbesserung der Umweltleistung und einen tiefgreifenden industriellen Wandel der erfassten Industrieanlagen ab. Der neu gefasste Artikel 79 (Sanktionen) der Industrieemissions-Richtlinie nimmt ausdrücklich Bezug auf die vorliegende Richtlinie. Nach Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 legen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (2008) Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Umsetzung sicherzustellen. Gemäß Artikel 26 der vorliegenden Richtlinie gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie (2008) als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie wurde in §§ 16a, 23a und 23b BImSchG ein störfallrechtliches Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis eingeführt, sodass störfallrelevante Anlagen von § 327 Absatz 2 Nummer 1 StGB erfasst werden.

- i) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66, Richtlinie 2013/30/EU) den rechtswidrigen Bau, Betrieb und Abbau einer Anlage unter Strafe zu stellen, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Verletzung einer Person oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. Bei den in der Richtlinie genannten Anlagen handelt es sich um Offshore-Erdöl- und Erdgasförderanlagen. Die Richtlinie 2013/30/EU wird in Deutschland durch die Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels (Offshore-Bergverordnung - OffshoreBergV) umgesetzt. § 71 OffshoreBergV in Verbindung mit §§ 145 und 146 des Bundesberggesetzes (BBergG) enthält Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bei Verstößen gegen die Vorschriften der Richtlinie 2013/30/EU.

Zwar sind Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen als Anlagen des Bergwesens nach § 2 des BBergG gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von der Genehmigungspflicht des § 4 Absatz 1 BImSchG ausgenommen, sodass sie nicht von § 327 Absatz 2 Nummer 1 StGB erfasst sind. Die neue Vorschrift des § 327a StGB-E (Artikel 1 Nummer 11) benennt in Nummer 2 aber auch bergbauliche Vorhaben und somit auch die hier genannten Anlagen (vgl. Nummer 2, 2a, 2b und 2c der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben). Die genannten Tathandlungen werden zudem hinsichtlich der Schädigungsseignung für

bestimmte Umweltmedien von §§ 324, 324a und 325 Absatz 3 (künftig Absatz 1) StGB-E vollständig erfasst. Besonderer Umsetzungsbedarf besteht daher nicht.

- j) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie gebietet den Mitgliedstaaten, den Umgang mit radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen zu bestrafen, wenn eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.

Ein Straftatbestand im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Euratom-Rechtsvorschriften war bereits in der Richtlinie (2008) enthalten. Neu ist neben der Aufnahme der erheblichen Schädigung eines Ökosystems der ausdrückliche Verweis auf die drei folgende Richtlinien: Richtlinie des Rates 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1, Richtlinie 2013/59/Euratom), Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42) und Richtlinie des Rates 2013/51/Euratom vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Die von der Richtlinie benannten Tatbestände werden von den §§ 326 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3, 328 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 StGB vollständig abgebildet. Die Tathandlungen in Bezug auf Kernmaterial werden insbesondere durch § 328 Absatz 1 Nummer 1 (Kernbrennstoffe) und Absatz 2 Nummer 2 (Kernbrennstoffe) StGB abgedeckt. Diese Tatbestände gehen grundsätzlich sogar über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, weil weder ein Schadenseintritt noch eine entsprechende Eignung Tatbestandsvoraussetzung ist. Die Strafbarkeit der Verwendung sonstiger radioaktiver Stoffe ist in § 328 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 StGB geregelt. Auch § 328 Absatz 3 Nummer 1 StGB stellt Gefährdungen durch radioaktive Stoffe unter Strafe. Die rechtswidrige Beseitigung radioaktiver Abfälle ist ebenfalls schon nach geltendem Recht strafbar, und zwar nach § 326 Absatz 1 Nummer 3 („Abfälle, die nicht nur geringfügig radioaktiv sind“) und Absatz 3 („radioaktive Abfälle“) StGB (in Verbindung mit § 9a Absatz 2 des Atomgesetzes).

- k) Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe m der Richtlinie ist die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1; Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) mit Strafe zu bedrohen, wenn eine solche Handlung den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diese erheblich zu schädigen. Die Vorschrift ist neu und löst Klarstellungsbedarf aus. § 324 Absatz 1 Alternative 2 StGB erfasst die Veränderung von Eigenschaften eines Gewässers. Tatbestandsmäßig ist bereits im geltenden Recht auch die nachteilige Veränderung eines Gewässers durch Absenken des Wasserspiegels (Ransiek in: NK-StGB, 6. Auflage 2023, StGB § 324, Rn. 18) jedenfalls dann, wenn ein Gewässer trockengelegt und völlig entfernt wird (Witteck in: BeckOK StGB, 62. Edition vom 1.8.2024, StGB § 324, Rn. 17.1 unter Verweis auf OLG Stuttgart, Urteil vom

26.08.1994 - 2 Ss 38/94, NStZ 1994, 590 und OLG Oldenburg v. 22. 1. 1990 Ss 1/90, FHOeffR 41 Nummer 16063).

Gemäß § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5, §§ 12, 27 sowie 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche entsprechende Vorgaben der WRRL umsetzen, ist jede Wasserentnahme, die zu einer Verschlechterung des ökologischen oder des mengenmäßigen Zustands des Gewässers führt, grundsätzlich verboten. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e der WRRL müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Begrenzung der Entnahme von Oberflächenwasser und Grundwasser, einschließlich einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme treffen. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c der WRRL gebietet dabei, die effiziente und nachhaltige Wassernutzung zu fördern, um nicht die Verwirklichung der in Artikel 4 der WRRL genannten Ziele zu gefährden, bei denen es sich um Erhalt bzw. Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials von Oberflächengewässerkörpern sowie des quantitativen Zustands der Grundwasserkörper handelt. Durch Ergänzung von § 324 StGB-E um das Merkmal „Entnahme“ (Artikel 1 Nummer 6) soll klargestellt werden, dass auch Absenkungen, die das Gewässer nicht trockenlegen, zu den Tathandlungen gehören.

- l) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie verlangt die Strafbewehrung bestimmter Tathandlungen zum Nachteil wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, Vogelschutzrichtlinie), soweit die Tathandlung nicht eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft. Der Artenschutz war bereits Gegenstand der Richtlinie (2008), soweit es die Tathandlungen „Tötung“, „Zerstörung“, „Besitz“ und „Entnahme“ sowie als Tatobjekte die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten betrifft. Im geltenden Recht sind insoweit Strafbewehrungen in §§ 71 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und 71a Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), in § 69 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1 PflSchG, in § 38 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie in § 38a Absatz 1 und 2 BJagdG in Verbindung mit § 5a der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vorhanden. Durch Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie sind neu hinzugekommen nunmehr die Tathandlungen „Verkauf“ und „Anbieten zum Verkauf“ sowie als Tatobjekte die in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten, wenn die Arten denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten. Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind Anpassungen des BNatSchG, des PflSchG sowie des BJagdG und der BWildSchV erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinie soll zudem zum Anlass genommen werden, die Sanktionsvorschriften des BNatSchG, des PflSchG und des BJagdG neu zu strukturieren und insgesamt übersichtlicher auszugestalten, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Die Vorgaben des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie sollen künftig in § 69 Absatz 1, 2 BNatSchG-E, in § 68 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 Nummer 1 PflSchG-E, in § 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a BJagdG-E sowie in § 38 Absatz 2 BJagdG-E in Verbindung mit § 5a Absatz 2 bis 4 BWildSchV-E umgesetzt werden.
- m) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie ist unter Strafe zu stellen der Handel von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl.

L 61 vom 3.3.1997, S. 1, CITES-Verordnung) aufgeführt sind, und die Einfuhr von einem oder mehreren Exemplaren solcher Arten, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in Anhang C derselben Verordnung aufgeführt sind. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft. Die Vorgaben waren – soweit es die Exemplare einer Art des Anhangs A oder B betrifft –, bereits Gegenstand der Richtlinie (2008). Im geltenden Recht sind Strafvorschriften zur CITES-Verordnung in § 71 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und § 71a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BNatSchG vorhanden. Neu gegenüber der Richtlinie (2008) ist die Pflicht zur Bewehrung von Verstößen gegen die Vorschriften der CITES-Verordnung über die Einfuhr von Exemplaren wildlebender Tiere der Pflanzen einer Art des Anhangs C der Verordnung. Das löst Anpassungsbedarf aus. Im Zuge der Neustrukturierung der Sanktionsvorschriften des BNatSchG sollen die angepassten Strafvorschriften zur CITES-Verordnung künftig in § 69b BNatSchG-E (Artikel 3 Nummer 4) geregelt werden.

- n) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe p der Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, Verstöße gegen das in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, Entwaldungsverordnung) normierte Verkehrs-, Bereitstellungs- oder Ausfuhrverbot von bestimmten Rohstoffen und Erzeugnissen unter Strafe zu stellen. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft. Die Pflicht zur Strafbewehrung ist neu. Die Geltung des Artikels 3 der Entwaldungsverordnung hat noch nicht begonnen und es ist derzeit ungewiss, wann die Geltung der Vorschrift beginnen wird. Die Umsetzung der zugehörigen Strafbewehrung soll daher einem gesonderten Vorhaben vorbehalten bleiben.
- o) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe q der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, jede Handlung unter Strafe zu stellen, die eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets oder die erhebliche Störung von in Anhang II Buchstabe a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tierarten innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verursacht.

„Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ ist nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie jedes Habitat einer Art, für das ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt wurde, oder jeder natürlichen Lebensraum oder jedes Habitat einer Art, für den bzw. das ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt wurde oder für den bzw. das ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird. Im deutschen Recht werden diese Gebiete in § 7 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG (anknüpfend an die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ und nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 BNatSchG (anknüpfend an die Vogelschutzrichtlinie) als „Europäische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete werden nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 unter dem Oberbegriff „Natura 2000-Gebiete“ zusammengefasst.

Die Richtlinie (2008) enthielt bereits einen sehr ähnlichen Straftatbestand im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Allerdings enthält die neue Vorschrift weitergehende Vorgaben, indem der Anwendungsbereich dieses Straftatbestands nun auf die Störung von Tierarten ausgedehnt wird, die in Anhang II Buchstabe a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt sind, also Tierarten von

gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

§ 329 Absatz 4 StGB bezieht sich schon im geltenden Recht auf die Natura 2000-Gebiete. Die „erhebliche Störung“ der genannten Tierarten ist bisher noch nicht vom deutschen Recht als Straftat erfasst. Als Regelungsort bietet sich eine neue Nummer 2 in § 329 Absatz 4 StGB-E (Artikel 1 Nummer 13) an. Der Tatbestand in § 329 Absatz 4 ist dabei konkret schutzgebietsbezogen, anders als der direkte Artenschutz, dessen Ge- und Verbote in den §§ 71 f. BNatSchG (§§ 69 ff. BNatSchG-E) strafbewehrt sind.

- p) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r der Richtlinie betrifft den Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung und verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35, IAS-Verordnung) unter Strafe zu stellen. Diese Pflicht zur Strafbewehrung ist neu. Die Umsetzung der Vorgaben soll in § 69c BNatSchG-E (Artikel 3 Nummer 4) erfolgen.
3. Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie enthält Vorgaben zu Regelungen, die gelten sollen, wenn die Folgen einer vorsätzlich begangenen Umweltstraftat katastrophale Ausmaße annehmen und mit einem Ökozid vergleichbar sind (Erwägungsgrund 21). Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass im Falle des Artikels 3 Absatz 3 eine Straftat im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Handlungen eine „qualifizierte Straftat“ darstellt.

Der Tatbestand ist nicht leicht zu verstehen, wozu beiträgt, dass die deutsche Übersetzung von der englischen Fassung abweicht. Nach der englischen Version soll dann eine „qualified offense“ vorliegen, wenn die Straftat Folgendes verursacht: “(a) the destruction of, or widespread and substantial damage which is either irreversible or long-lasting to, (Komma im Original) an ecosystem of considerable size or environmental value or a habitat within a protected site, or (b) widespread and substantial damage which is either irreversible or long-lasting to the quality of air, soil or water.” Die englische Sprachfassung unterscheidet damit zwischen Ökosystemen und Habitaten auf der einen und der Wasser-, Boden- und Luftqualität auf der anderen Seite, während die deutsche Sprachfassung zwischen “Zerstörung” einerseits und “Schädigung” andererseits differenziert. Mit Blick auch auf weitere Sprachfassungen dürfte die englische Sprachfassung das Gewollte zutreffend wiedergeben, so dass der Entwurf diese Fassung zugrunde legt.

Das deutsche Kernstrafrecht entspricht den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie nur teilweise. Bislang enthält § 330 StGB in Absatz 1 für vorsätzliche Taten nach den §§ 324 bis 329 StGB Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, während Absatz 2 in Nummer 1 konkrete Gefährungsdelikte als Qualifikationstatbestand und in Nummer 2 eine Erfolgsqualifikation für die wenigstens fahrlässige Verursachung des Todes eines Menschen vorsieht (Fischer/Lutz in Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 330, Rn. 2, 7 bis 9). Um den Anforderungen der Richtlinie gerecht zu werden, sollen Teile des bisherigen Regelbeispiels in § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB in Qualifikationstatbestände umgewandelt und nach Absatz 2 verschoben werden. Zusätzlich aufgenommen werden müssen das Umweltmedium Luft, die Zerstörung oder irreversible oder dauerhafte weitreichende und erhebliche Schädigung eines Ökosystems von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets. Die Variante, dass der Schaden „nur mit außerordentlichem Aufwand“ beseitigt werden kann, wird in dieser Form nicht von der Richtlinie vorgegeben. Daher soll das Regelbeispiel in § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB insoweit erhalten und nur die irreversible oder dauerhafte Schädigung zum

Qualifikationstatbestand erhoben werden (Artikel 1 Nummer 14). Da § 330 StGB eine vorsätzliche Tat nach §§ 324 bis 330 StGB voraussetzt, ist eine separate Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 im Falle von ionisierenden Strahlen erforderlich. Dafür soll in einem neuen § 311 Absatz 3 StGB-E Qualifikationstatbestände aufgenommen werden, die inhaltlich § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E entsprechen.

Im Nebenstrafrecht sind bislang keine Vorschriften vorhanden, die den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie entsprechen. In § 27f Absatz 1 ChemG-E, § 69 Absatz 6 BNatSchG-E, § 69b Absatz 5 BNatSchG-E, § 69c Absatz 3 BNatSchG-E, § 68 Absatz 7 PflSchG-E, § 68a Absatz 4 PflSchG-E und § 38 Absatz 4 BJagdG-E sollen daher Qualifikationstatbestände geschaffen werden, die inhaltlich dem § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E entsprechen.

4. Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie muss in den dort genannten Fällen auch leichtfertiges Handeln (die Richtlinie spricht von „grob fahrlässig begangen“) unter Strafe gestellt werden. Im Nebenstrafrecht sollen daher dort, wo neue Tatbestände geschaffen werden müssen, Strafdrohungen für Leichtfertigkeitstaten eingeführt oder erweitert werden (§ 69 Absatz 9 BNatSchG-E, § 69b Absatz 8 BNatSchG-E, § 69c Absatz 5 BNatSchG-E, § 68 Absatz 10 PflSchG-E und § 38 Absatz 6 BJagdG-E). Dort, wo das geltende Recht bereits einfach fahrlässiges Handeln strafbewehrt, sollen diese Bewehrungen fortgeschrieben und an die Strafdrohung für entsprechenden Delikte im 29. Abschnitt des StGB (etwa § 324 Absatz 3, § 324a Absatz 3 und § 328 Absatz 5 StGB) angepasst werden (siehe § 27 Absatz 4 ChemG-E, § 27c Absatz 5 ChemG-E, § 27d Absatz 3 ChemG-E, § 27e Absatz 3 ChemG-E, § 68a Absatz 5 PflSchG-E).
5. Artikel 4 (Anstiftung, Beihilfe und Versuch) der Richtlinie löst Umsetzungsbedarf wegen der sehr ausgedehnten Versuchsstrafbarkeit aus, von der nur Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e (Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung), h (Schiffsrecycling), n (Artenschutztatbestand) und q (Schädigung und Störung von Arten innerhalb eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets) ausgenommen sind. Im Nebenstrafrecht finden sich Regelungen zur Umsetzung der Versuchsstrafbarkeit in § 27 Absatz 3 ChemG, § 27c Absatz 4 ChemG-E, § 27d Absatz 2 ChemG-E, § 27e Absatz 2 ChemG-E, § 69b Absatz 3 BNatSchG-E, § 69c Absatz 2 BNatSchG-E und § 68a Absatz 3 PflSchG-E.
6. Artikel 5 (Sanktionen gegen natürliche Personen) der Richtlinie macht an einigen Stellen im Kern- und Nebenstrafrecht Anpassungen erforderlich, da nunmehr bei den meisten der unter Strafe zu stellenden Handlungen als Strafobergrenze mindestens Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre vorzusehen ist (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie). Für die qualifizierte Straftat nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie ist eine Mindesthöchststrafe von acht Jahren vorzusehen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie). In § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E und den entsprechenden Strafvorschriften des Nebenstrafrechts (siehe oben unter Ziffer 3) soll als Strafrahmenobergrenze grundsätzlich Freiheitsstrafe von zehn Jahren vorgesehen werden. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie für die Fälle, bei denen die Begehung eines Eignungsdelikts nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie den Tod eines Menschen verursacht, eine Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen. Diese Vorgabe ist in § 330 Absatz 3 StGB-E respektive – soweit das Nebenstrafrecht betroffen ist – in § 27f Absatz 2 ChemG-E, § 69c Absatz 4 BNatSchG-E und § 68a Absatz 5 PflSchG-E umgesetzt. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie bedarf im Hinblick auf § 222 StGB keiner weiteren Umsetzung.
7. Die Artikel 6 und 7 der Richtlinie betreffen die Verantwortlichkeit juristischer Personen. Mit den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) besteht im deutschen Recht ein Instrumentarium, das den Anforderungen der Richtlinie bereits weitgehend genügt. Anpassungsbedarf besteht allerdings in Bezug auf die vorzusehende Sanktionshöhe. Der Einführung einer gesonderten Sanktion für die in Artikel 7

Absatz 4 der Richtlinie genannten Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie bedarf es nicht, da die betreffenden Straftatbestände bereits Ausschlussgründe nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellen (nachweislich schwere Verfehlung) und gegebenenfalls auch einen Verstoß nach § 124 Absatz 1 Nummer 1 GWB darstellen können (nachweislicher Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen). Unternehmen, die für eine qualifizierte Umweltstraftat sanktioniert wurden, können somit bereits nach geltendem Recht zusätzlich von Vergabeverfahren ausgeschlossen und damit schwerer sanktioniert werden als dies bei einer einfachen Umweltstraftat der Fall wäre.

8. Artikel 8 (erschwerende Umstände) und 9 (mildernde Umstände) der Richtlinie lösen keinen Umsetzungsbedarf aus. Auch bei Artikel 10 (Sicherstellung und Einziehung) gibt es außer im Nebenstrafrecht, wo es zum Teil Anpassungsbedarf gibt, ebenso keinen Umsetzungsbedarf. Auch Artikel 11 (Verjährungsfristen), Artikel 12 (Gerichtliche Zuständigkeit), Artikel 13 (Ermittlungsinstrumente), Artikel 14 (Schutz von Anzeigegestatteten und Zeugen) und Artikel 15 (Veröffentlichung von Informationen) der Richtlinie lösen keinen Umsetzungsbedarf aus.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar dient der Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen werden nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf eine Richtlinie umsetzt, die sich explizit der Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch das Strafrecht widmet, leistet er einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zu einer besseren Durchsetzung des Umweltrechts durch wirksame Verhinderung und Verfolgung von Umweltkriminalität beitragen soll.

Der Entwurf leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16, welches mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung der Umweltkriminalität bis hin zur gerichtlichen Entscheidung verbessern soll.

Auch zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der VN-Agenda 2030 soll der Entwurf beitragen bei, nämlich

- Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 3.9, bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Verstöße gegen Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und von Quecksilber mit Strafe bewehrt,
- Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“ und Ziel 14: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, indem er Gewässerverunreinigungen durch Umweltstraftaten in den Blick nimmt,
- Ziel 15: „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“, indem er tierschützendes, bodenschützendes und meeresschützendes Verwaltungsrecht durch Strafbewehrungen von Verstößen stärkt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der VN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS („(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(II. 2. b) Global Verantwortung wahrnehmen“ „(II. 2. c) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und „(II. 2. d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“).

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der VN orientieren. Indem das Vorhaben den Umweltschutz durch das Strafrecht verbessert, unterstützt er die folgenden Indikatorenbereiche der DNS:

3.2 Luftbelastung, Gesundes Umwelt erhalten:

a) Luftbelastung; Gesunde Umwelt erhalten, Emissionen von Luftschadstoffen reduzieren, Reduktion der Emissionen des Jahres 2005 auf 55 Prozent (ungewichtetes Mittel der fünf Schadstoffe) bis 2030,

b) Anteil der Bevölkerung mit erhöhter Exposition gegenüber Feinstaub der Partikelgröße PM_{2,5} (PM_{2,5}-Feinstaubexposition); Rückgang des Anteils der Bevölkerung mit einer PM_{2,5}-Feinstaubexposition von mehr als 10 Mikrogramm pro Kubikmeter im Jahresmittel (entspricht der Höhe des neuen ab 2030 einzuhaltenden EU-Grenzwertes für PM_{2,5}) bis 2030 auf dann 0 Prozent

6.1 Gewässerqualität; Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern:

a) Phosphor in Fließgewässern, Einhaltung oder Unterschreitung der gewässertypischen Orientierungswerte an allen Messstellen bis 2030

b) Gewässerqualität, Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern Nitrat im Grundwasser Einhaltung oder Unterschreitung des Nitrat-Schwellenwertes von 50 Milligramm pro Liter an allen Messstellen bis 2030

13.1 Klimaschutz, Treibhausgase reduzieren

a) Treibhausgasemissionen, Minderung um mindestens 65 Prozent bis 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040, jeweils gegenüber 1990; Erreichung von Treibhausgasneutralität bis 2045

14.1 Meere schützen, Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen

aa) Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee, Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Ostsee einmündenden Flüssen sollen 2,6 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)

ab) Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee, Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Nordsee einmündenden Flüssen sollen 2,8 Milligramm pro Liter nicht überschreiten)

b) Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände in Nord- und Ostsee, Anteil nachhaltig bewirtschafteter Fischbestände in Nord- und Ostsee an allen MSY-untersuchten Beständen soll bis 2030 100 Prozent betragen.

15.1 Artenvielfalt

Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Erreichen des Indexwertes 100 bis 2030

15.2 Ökosysteme

Eutrophierung der Ökosysteme, Verringerung um 35 Prozent bis 2030 gegenüber 2005

15.3 Bodendegradation

Bodenversiegelungsgrad, Sinkende Zunahme der Bodenversiegelung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Änderung des deutschen Strafrechts kann in geringem Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen, ohne dass die Kosten hierfür quantifizierbar wären.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

VIII. Befristung; Evaluierung

Es handelt sich um die Umsetzung einer Richtlinie, daher ist keine Befristung und auch keine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der amtlichen Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung der Überschrift des § 325a StGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der amtlichen Inhaltsübersicht aufgrund der Neueinführung des § 327a StGB-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der amtlichen Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung der Überschrift des § 330 StGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 309 Absatz 6 StGB-E)

Zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie soll in einer neuen Nummer 4 das „Ökosystem“ aufgenommen werden. Zwar handelt sich beim Missbrauch ionisierender Strahlen nicht um eine Umweltstraftat im engeren Sinne, sondern um eine gemeingefährliche Straftat. Schon der Absatz 6 enthält aber Tatbestandsvarianten, die sich auf die Schädigung von Umweltmedien beziehen. Die Aufnahme des Ökosystems erscheint daher systematisch geboten, um einen Gleichklang mit den Umweltstraftaten im 29. Abschnitt

herzustellen. Die Definition des Begriffs „Ökosystem“ befindet sich in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E; die Zitierung von § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E ist aufgrund der Geltung der Begriffsbestimmungen in § 330d StGB nur für den 29. Abschnitt erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 311 StGB-E)

Bei dem Verweis in Absatz 1 auf § 330d Absatz 1 Nummer 6, 7 und Absatz 2 StGB-E handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Ersetzung des Kommas durch ein „oder“ zwischen „Menschen“ und „fremde Sachen“ soll ein Redaktionsversehen (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 311, Rn. 1) bereinigen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Bei § 311 StGB handelt es sich trotz seines Standortes außerhalb des 29. Abschnitts um eine Umweltstraftat. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie. In § 311 Absatz 1 StGB-E soll daher das „Ökosystem“ als Umweltmedium aufgenommen werden. Die Definition des Begriffs „Ökosystem“ befindet sich in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E; der Verweis hierauf ist aufgrund der Geltung der Begriffsbestimmungen in § 330d StGB nur für den 29. Abschnitt erforderlich.

Wie es die Richtlinie in Artikel 4 Absatz 2 vorgibt, schafft Absatz 2 eine Versuchsstrafbarkeit.

Aufgrund des Standortes der Norm muss auch Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie („qualifizierte Straftat“) für das Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 Absatz 3 StGB-E gesondert umgesetzt werden; die Vorschrift des § 330 StGB bezieht sich ebenfalls nur auf den 29. Abschnitt (vergleiche allgemein zur qualifizierten Straftat oben Allgemeiner Teil II.3 sowie unten zu Nummer 14). Nach § 311 Absatz 3 Nummer 1 StGB-E soll daher bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach Absatz 1 ein bestimmtes Ökosystem bzw. einen bestimmten Lebensraum zerstört oder besonders schwer schädigt. Die Definition des Begriffs „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ findet sich in § 330d Absatz 1 Nummer 3 StGB-E, auf den ebenfalls verwiesen wird.

Nach § 311 Absatz 3 Nummer 2 StGB-E soll künftig bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach Absatz 1 ein Gewässer, den Boden oder die Luft besonders schwer schädigt. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie soll der Strafraumen bei § 311 Absatz 3 StGB-E Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren betragen, um das Unrecht im Sinne der Richtlinie angemessen ahnden zu können; eine Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren kennt das deutsche Strafrecht nicht. Um die Verhältnismäßigkeit der Strafandrohung zu wahren, soll aber in Absatz 4 ein minder schwerer Fall des Qualifikationstatbestandes mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren aufgenommen werden (vgl. dazu die Ausführungen zu den Änderungen in § 330 Absatz 4 StGB-E).

Bei der Verschiebung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit von Absatz 3 in den künftigen Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung; die Richtlinie gebietet die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Artikel 3 Absatz 4. Der Wortlaut soll von „in sonstigen Fällen“ in die im StGB verbreitete Formulierung „in den übrigen Fällen“ angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Um das Verhältnis zur Strafandrohung für das Vorsatzdelikt angemessen auszugestalten, soll der Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht werden.

Zu Nummer 4 (§ 312 Absatz 1 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der „kerntechnischen Anlage“ von § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB in den künftigen § 330d Absatz 1 Nummer 4 StGB-E.

Zu Nummer 5 (§ 314a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit von § 311 Absatz 3 StGB in den künftigen § 311 Absatz 5 StGB-E.

Zu Nummer 6 (§ 324 Absatz 1 StGB-E)

Der neue Satz 2 in § 324 Absatz 1 StGB-E soll klarstellen, dass auch die verwaltungsrechtswidrige Entnahme von Wasser aus Gewässern (§ 330d Absatz 1 Nummer 1 StGB) strafbar ist, wenn sie eine nachteilige Veränderung des Zustands dieser Gewässer herbeiführt. Nachteilig verändert ist ein Gewässer, wenn auf die physikalische oder chemische Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie oder die Hydromorphologie bezogene Eigenschaften des Gewässers oder eines Teils eines Gewässers verschlechtert werden und dies über unbedeutende, vernachlässigbar kleine Beeinträchtigungen hinausgeht (Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB § 324, Rn. 25). Eine nachteilige Veränderung liegt bereits dann vor, wenn sich die Eigenschaften durch das Einbringen des Stoffes nicht bloß unerheblich verschlechtert haben (Schittenhelm in: Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Auflage 2025, § 324, Rn. 9).

Der Begriff des Gewässers wird in § 330d Absatz 1 Nummer 1 StGB legaldefiniert, der der Gewässereigenschaften in § 3 Nummer 7 WHG. Was schädliche Gewässerveränderungen sind, ergibt sich aus § 3 Nummer 10 WHG.

Die Entnahme von Wasser bedarf wie jede andere Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 8 Absatz 1 WHG). Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen insbesondere Wasserentnahmen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 8 Absatz 2 Satz 2 WHG).

Minimale Verunreinigungen oder Veränderungen werden nach wie vor nicht als strafbar angesehen, schon um strafbares Verhalten von den Bußgeldtatbeständen des WHG und der Landeswassergesetze abzugrenzen. Dies geschieht mangels einer allgemein gültigen Formel mit unterschiedlichen Begriffen wie „unbedeutende, vernachlässigbare kleine Beeinträchtigungen“, „minimale Beeinträchtigungen“, „ganz geringfügige Verunreinigung oder sonstige für die Wassergüte belanglose Beeinträchtigungen“. Es darf sich allenfalls um eine für das Gesamtgewässer geringfügige und belanglose Verschmutzung handeln, die nicht geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Bei der Gesamtbetrachtung spielt die Größe des Gewässers eine entscheidende Rolle. Anhaltspunkte für Geringfügigkeit bieten die Geringfügigkeits-Schwellenwerte aus Anhang 2 Teil 1 und 2 der von der Landesarbeitsgemeinschaft Abwasser im Jahr 2017 herausgegebenen „Ableitung von Geringfügigkeits-Schwellenwerten für das Grundwasser“ (Fassung 2016). Nicht als geringfügig kann es angesehen werden, wenn ein „ganz kleiner Gewässerteil“ oder ein „nur geringfügiger Teil“ erheblich verschmutzt wird. Anders wäre die Ableitung von Abwässern zum Beispiel in einen Fluss oder die Verklappung ins Meer nicht zu ahnden. Das Landgericht Kleve (NSTZ 1981, 266) hat eine Einleitung in den Rhein als Verunreinigung angesehen, die nur vorübergehend und partiell an der Einleitungsstelle und noch im weiteren Bereich feststellbar war und etwa 100 m stromabwärts infolge der durch Strömung und Schiffsverkehr verursachten Wasserbewegungen völlig beseitigt war (Alt a.a.O., Rn. 38 ff.).

Zu Nummer 7 (§ 324a Absatz 1 StGB-E)

Um die Vorgaben der Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie im Hinblick auf das Freisetzen von Energie (vgl. dazu oben Allgemeiner Teil II 2 a ee) umzusetzen, sollen

in § 324a Absatz 1 StGB-E „Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nicht-ionisierende Strahlen“ aufgenommen werden. Ebenso soll das Umweltmedium „Ökosystem“ in Nummer 1 aufgenommen werden (vgl. dazu oben Allgemeiner Teil II 2 a gg). Es wird in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E definiert. Zur Vereinheitlichung der Formulierungen in diesem Abschnitt werden die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter als „Gesundheit eines anderen“, „Sachen von bedeutendem Wert“, „Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft oder einem Ökosystem“ bezeichnet, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Im Übrigen erfüllt bereits das geltende Recht die Vorgaben der Richtlinie; der Versuch (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie) ist nach Absatz 2 strafbar, fahrlässiges Handeln (Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie) nach Absatz 3.

Zu Nummer 8 (§ 325 und § 325a StGB-E)

(§ 325 StGB-E)

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie soll die Vorschrift zur strafbaren Luftverunreinigung (§ 325 StGB) deutlich vereinfacht werden. Bisher enthält Absatz 1 einen allgemeinen Luftveränderungstatbestand, Absatz 2 einen anlagenbezogenen Emissionstatbestand und Absatz 3 einen allgemeinen Emissionstatbestand, wobei sich die Regelung durch komplizierte Einschränkungen und Ausnahmen auszeichnet, die die Anwendung erschweren. Schon bei der Umsetzung der Richtlinie 2008 war dies kritisiert und vorgeschlagen worden, auch bei der Luftverschmutzung dem Vorbild der §§ 324 und 324a StGB zu folgen und den Tatbestand auf den Kerngehalt des Absatzes 3 zurückzuschneiden (Heger/Kloepfer-Schall, Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz, 2015, S. 35). Dies soll nun mit der Neugestaltung erfolgen, zumal die Richtlinie weitergehende Differenzierungen nicht mehr zulässt. Insbesondere muss auf die Voraussetzungen „beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine“ verzichtet werden; die Schadenseignung darf sich auch nicht mehr auf Schäden „außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs“ beschränken. Die vorgeschlagene Formulierung „Veränderungen der Luft verursacht“ erfasst sämtliche von der Richtlinie vorgeschriebenen Energieformen und gibt die Anknüpfung an Stoffe auf. Daneben soll zusätzlich die Eignung, „die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen“ (Nummer 1), „nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern“ (Nummer 2) und „erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen“ (Nummer 3), aufgenommen werden. Dabei soll teilweise auf die Formulierung aus § 325 Absatz 6 StGB zurückgegriffen werden, im Übrigen soll sie zur Vereinheitlichung der Formulierungen in diesem Abschnitt entsprechend angepasst werden. „Nachhaltig“ (Nummer 2) bringt zum Ausdruck, dass die Veränderung in einem erheblichen Umfang und für längere Zeit erfolgen muss (Bundestagsdrucksache 16/5334, S. 6).

Aufgrund der Vorgabe in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie soll die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe betragen.

Die Versuchsstrafbarkeit soll in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie auf alle Tathandlungen des Absatzes 1 ausgedehnt und in § 325 Absatz 2 StGB-E geregelt werden.

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehungsweise soll von § 325 Absatz 4 StGB in Absatz 3 verschoben und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie modifiziert werden. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie soll für alle Handlungen des § 325 Absatz 1 StGB-E die leichtfertige Begehungsweise strafbar sein. Weil mit der Richtlinienumsetzung eine Ausweitung des Tatbestandes einhergeht, erscheint es angemessen, die Strafbarkeit für sämtliche Varianten anders als zuvor auf leichtfertiges Handeln zu beschränken.

§ 325 Absatz 7 StGB enthält bisher einen Tatbestandsausschluss für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, allerdings nur für Tathandlungen des § 325 Absatz 1 StGB. Schon bei der Umsetzung der Richtlinie (2008) war die Privilegierung für nicht europarechtskonform gehalten worden und blieb nur für den Absatz erhalten, der nicht der Umsetzung der Richtlinie diene. Nunmehr soll sie ersatzlos entfallen, da nach der Umstrukturierung sämtliche Absätze von § 325 StGB-E der Richtlinienumsetzung dienen. Eine Überkriminalisierung einzelner Verkehrsteilnehmer droht dennoch nicht, da der Straftatbestand nur bei Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten greift und zudem wegen seiner Beschränkung auf die Herbeiführung erheblicher und nachhaltiger Schäden beziehungsweise auf die Eignung, solche Schäden herbeizuführen, durch einzelne Verkehrsteilnehmer kaum verwirklicht werden kann.

(§325a StGB-E)

§ 325a Absatz 1 StGB bleibt unverändert. Die Vorschrift ist anthropozentrisch ausgestaltet, dient also dem Schutz des Menschen vor Lärm und stellt keine umweltschützende Norm im engeren Sinne dar. Sie ist in dieser Form bereits seit 1980 Teil des StGB (Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 3. Auflage 2014, Rn. 249 ff.). Absatz 1 soll nur insoweit angepasst werden, als „Lärm“ durch „Geräusche“ ersetzt wird, um den im Immissionsschutzrecht üblichen Bezeichnungen Rechnung zu tragen (Nummer 2.1 TA Lärm).

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie soll § 325a Absatz 2 StGB in ein Eignungsdelikt umgeformt werden, das dem Schutz der Umwelt vor Energie in vielfacher Form dient. Dazu sollen auch in diesem Absatz „Lärm“ in Geräusche geändert und „Erschütterungen“ sowie „thermische Energie“ in den Tatbestand aufgenommen werden. Auch soll die Beschränkung auf „ihm nicht gehörende“ Tiere gelöscht werden, da die Richtlinie eine solche nicht vorsieht. Aufgenommen werden sollen hingegen Pflanzen und das Umweltmedium „Ökosystem“. Anders als in § 325 StGB-E kann hier der Anlagenbezug erhalten werden. Umweltgefährdende oder -schädigende Tathandlungen im Sinne dieser Vorschrift sind – unter Berücksichtigung des weiten Anlagenbegriffs des StGB – ohne Nutzung von Anlagen nicht vorstellbar.

Die Versuchsstrafbarkeit soll in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie eingeführt und § 325a Absatz 2 Satz 2 StGB-E geregelt werden.

Aufgrund der Vorgabe der Richtlinie in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie soll die Strafdrohung für Absatz 2 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe anstatt von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe betragen.

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehungsweise in § 325a Absatz 3 StGB bleibt erhalten. Zwischen Nummer 1 und 2 soll aus redaktionellen Gründen das Komma durch „und“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§ 325a Absatz 4 StGB enthält bisher einen Tatbestandsausschluss für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge. Dieser soll ersatzlos entfallen, da eine unterschiedslose Privilegierung bestimmter Anlagen nicht mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar ist. Eine Überkriminalisierung einzelner Verkehrsteilnehmer droht dennoch nicht, da der Straftatbestand nur bei Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten greift und zudem wegen seiner Beschränkung auf die Herbeiführung erheblicher und nachhaltiger Schäden beziehungsweise auf die Eignung, solche Schäden herbeizuführen, durch einzelne Verkehrsteilnehmer kaum verwirklicht werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 326 StGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 326 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E)

Das geltende Abfallstrafrecht im StGB entspricht den Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend, so dass nur kleine Korrekturen erforderlich sind. § 326 Absatz 1 StGB beschreibt als Tathandlungen das Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten, Lagern, Ablagern, Ablassen, Beseitigen von bzw. das Handeln, Makeln mit und sonstige Bewirtschaften von Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren. Absatz 2 erfasst unter denselben Voraussetzungen den Import und Export von Abfällen, Die Vorschrift geht damit über die Richtlinien-Vorgabe hinaus, die nur das Sammeln, Befördern und Behandeln sowie die Überwachung von Verfahren und die Nachsorge umfasst, wobei diese Varianten mit „sonst bewirtschaften“ erfasst werden (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter II.2.e). Der Tatbestand setzt in § 326 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB keine Schadenseignung voraus und erfüllt damit bereits die Vorgaben der Richtlinie; insbesondere erfasst er „gefährlichen Abfall“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer i der Richtlinie. Der Giftbegriff in Nummer 1 umfasst dabei auch die gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4 („reizend“), HP 5 („Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“, HP 8 („ätzend“), HP 13 („Freisetzung eines akut toxischen Gases“) und HP 15 („Abfall, der [bestimmte andere genannte] ... gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist“) nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie.

§ 326 Absatz 1 Nummer 4 StGB enthält die Bestimmung für den übrigen Abfall, hier als potentiell Gefährdungsdelikt, wie von der Richtlinie vorgegeben. Bei der Tatvariante in § 326 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b StGB soll aber entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie das einschränkende Merkmal, dass die Abfälle geeignet sein müssen, „einen Bestand von Tieren oder Pflanzen“ zu gefährden, gestrichen werden. Unter „Bestand“ ist eine Tier- und Pflanzenpopulation in einem bestimmten Gebiet zu verstehen (Bundestagsdrucksache 12/192, S. 19; Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 326, Rn. 26). Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie sieht keine solche Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet vor. Als Einschränkung soll in Übereinstimmung mit der Richtlinie aufgenommen werden, dass die Abfälle nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sein müssen, erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen herbeizuführen. In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie soll in Nummer 4 außerdem das Umweltmedium „Ökosystem“ ergänzt werden.

Zu Buchstabe b (§ 326 Absatz 2 bis 6 StGB-E)

Die Regelung in § 326 Absatz 2 StGB-E soll eine neue, einheitliche Strafregelung für die Abfallverbringung schaffen, die bislang sowohl Gegenstand von § 326 Absatz 2 StGB wie auch der §§ 18a, 18b des AbfVerbrG ist, wobei § 18a AbfVerbrG lex specialis zu § 326 Absatz 2 StGB ist, für den nur ein geringer Anwendungsbereich verbleibt (vgl. zur Genese Pfohl ZWH 2025, S. 6 f., der das geltende Recht als „unübersichtlich“ bezeichnet). Mit der Regelung wird Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie umgesetzt, der sich auf die illegale Verbringung im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 der Abfallverbringungsverordnung 2024 von nicht unerheblichen Mengen von Abfällen bezieht. Diese Vorschrift definiert „illegale Verbringung“ und listet eine Reihe von Handlungen auf, die von der fehlenden Notifizierung an die zuständigen betroffenen Behörden bis zur Verwertung unter Verletzung des Unions- oder Völkerrechts reichen. Um eine Überkriminalisierung geringfügiger Verstöße zu verhindern, muss die Handlung nur unter Strafe gestellt werden, „wenn eine solche Handlung eine nicht unerhebliche Menge betrifft, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt.“ Der weiteren Umsetzung dieser Einschränkung dient § 326 Absatz 6 StGB-E.

Der Strafraumen des Absatzes 2 soll in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie im Höchstmaß von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erhöht werden. Die noch durch die §§ 18a und 18b AbfVerbrG getroffene Differenzierung zwischen der Verbringung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle kann vor dem Hintergrund dieser Regelung und der geänderten Begriffsbestimmung der illegalen Verbringung in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 26 der Abfallverbringungsverordnung 2024 nicht aufrechterhalten werden. Die weitgehende Vereinheitlichung der Strafraumen sowie der erschwerenden und mildernden Umstände durch die Richtlinie sprechen für eine einheitliche Regelung der illegalen Verbringung von Abfällen im Strafgesetzbuch. Zusätzlich dient die einheitliche Regelung im StGB-E der Rechtsklarheit und folgt der Differenzierung im europäischen Recht, wie sie in Artikel 63 der Abfallverbringungsverordnung 2024 und in der Richtlinie angelegt ist.

Der Strafraumen des § 326 Absatz 3 StGB-E soll in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie im Höchstmaß von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht werden.

Entsprechend Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie soll in § 326 Absatz 4 StGB-E die Versuchsstrafbarkeit im Fall des § 326 Absatz 3 StGB-E eingeführt werden. Bisher sieht das Gesetz nur in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Strafbarkeit des Versuchs vor.

Um das verwirklichte Unrecht angemessen abzubilden, soll in § 326 Absatz 5 StGB-E für die fahrlässige Begehungsweise im Falle des Absatzes 3 der Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht werden.

In die Geringfügigkeitsklausel des § 326 Absatz 6 StGB-E soll entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii der Richtlinie das Umweltmedium „Ökosystem“ aufgenommen werden.

Zur redaktionellen Vereinheitlichung sollen „die Gesundheit von“ vor „Menschen“ sowie „ein“ vor „Gewässer“ eingefügt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Merkmale „Nutztiere“ und „Nutzpflanzen“ sollen durch „Tiere“ und „Pflanzen“ ersetzt werden. Die Beschränkung auf Nutztiere oder Nutzpflanzen ist nicht durch die Richtlinie vorgegeben und hat auch keine nennenswerte Bedeutung. Diesen Begriffen liegt ein ökologisches Verständnis zugrunde. Mithin sind alle Tiere und Pflanzen, die die im Gesamthaushalt der Natur irgendwie „nützlich“ sind, erfasst (Schittenhelm in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, StGB § 326, Rn. 19; Heghmanns in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2022, § 326 StGB, Rn. 129).

Die Formulierung „wegen der geringen Menge der Abfälle“ soll gestrichen werden. Zwar enthält die Richtlinie eine ähnliche Bestimmung, indem sie in Artikel 3 Buchstabe f Ziffer i und Buchstabe g den rechtswidrigen Umgang mit und die Verbringung von gefährlichen Abfällen nur in „nicht geringer Menge“ unter Strafe stellt. In Erwägungsgrund 22 der Richtlinie wird indes hervorgehoben, dass bei der Bestimmung, ob eine Menge unerheblich oder erheblich ist, berücksichtigt werden soll, „unter anderem die Gefährlichkeit und die Toxizität des Materials oder des Stoffs ...“, denn je gefährlicher oder toxischer das Material oder der Stoff ist, desto eher wird dieser Schwellenwert, Wert oder andere Parameter erreicht; und bei besonders gefährlichen und toxischen Stoffen oder Materialien kann bereits eine sehr geringe Menge erhebliche Schäden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursachen“. Von Relevanz ist also letztlich die Umweltschädlichkeit. Diese kann sich aus der Menge, aber auch aus Art und Beschaffenheit des Abfalls ergeben.

Zu Nummer 10 (§ 327 Absatz 2 und 3 StGB-E)

§ 327 StGB entspricht den Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend; Änderungen ergeben sich vor allem durch die Einführung des neuen § 327a StGB-E, der der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e und k der Richtlinie dient, während § 327 Absatz 2 StGB-E die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie darstellt.

Bei der Neugestaltung von Absatz 2 soll das Tatbestandsmerkmal „wer ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung“ zur Verbesserung der Verständlichkeit der Norm an den Anfang gezogen werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Nummer 2 (Rohrleitungsanlage) soll aus § 327 Absatz 2 StGB gelöscht werden; Vorhaben dieser Art unterfallen dem neuen § 327a StGB-E.

Der geltende Absatz 2 ist allerdings ein konkretes Gefährdungsdelikt und muss entsprechend den Vorgaben der Richtlinie in ein Eignungsdelikt umgeformt werden, d.h., dass die Schäden müssen nicht eingetreten sein müssen, sondern die Tathandlung lediglich dazu geeignet sein muss, erhebliche Schäden hervorzurufen.

Der Strafraum des § 327 Absatzes 2 StGB-E soll in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie im Höchstmaß von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erhöht werden.

Die Strafbarkeit des Versuchs soll in einem neuen § 327 Absatz 3 StGB-E eingeführt werden, um Artikel 4 Absatz 2 i.V.m. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie umzusetzen. Bisher sieht das Gesetz keine Strafbarkeit des Versuchs vor.

Aufgrund der Einfügung der Versuchsstrafbarkeit in § 327 Absatz 3 StGB-E soll die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehungsweise nach § 327 Absatz 4 StGB-E verschoben werden. Für die Fälle des Absatzes 2 soll, um das Verhältnis zur Strafandrohung für das Vorsatzdelikt angemessen abzubilden, der Strafraum auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht werden.

Zu Nummer 11 (§ 327a StGB-E)

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie soll in § 327a StGB-E ein neuer Straftatbestand geschaffen werden. Danach soll sich strafbar machen, wer genehmigungsbedürftige Vorhaben, für die eine UVP oder eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist, unerlaubt in einer Weise ausführt, die geeignet ist, erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen.

Nach der Richtlinie muss bestraft werden, wer ohne Genehmigung ein „Projekt nach Artikel 1 Absatz 2 im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU durchführt“. Damit wird die unerlaubte Ausführung von Vorhaben unter Strafe gestellt, für die nach dem deutschen Recht, das die Anforderungen der UVP-Richtlinie umsetzt, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung besteht. Dementsprechend wird statt des in der Richtlinie verwandten Begriffs „Projekt“, der im deutschen UVP-Recht verwandte Begriff „Vorhaben“ verwendet. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder einer UVP-Vorprüfung kann sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben und dem Landesrecht ergeben. Aufgrund der Akzessorietät des UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs sind Ausnahmen, die in Fachgesetzen für eine UVP- oder UVP-Vorprüfungspflicht vorgesehen sind, zum Beispiel in Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung

erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36, EU-Notfallverordnung), zu berücksichtigen. Strafbar machen kann sich nur derjenige, der nicht über eine nach den jeweiligen Fachgesetzen erforderliche Genehmigung verfügt; der Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät schließt eine Strafbarkeit von verwaltungsrechtskonformem Verhalten aus.

Ein Strafbarkeitsrisiko für die Träger von Verkehrsinfrastrukturen sowie die in ihrem Auftrag Handelnden besteht nicht, wenn sie Vorhaben entsprechend fachrechtlicher Vorschriften genehmigungsfrei planen und durchführen dürfen. So haben beispielsweise gemäß § 4 des Fernstraßengesetzes (FStrG) die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Ebenso können Maßnahmen z. B. in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 FStrG ebenfalls ohne einen Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden und sind somit nicht genehmigungspflichtig. Hier greift zudem die Ausnahmegvorschrift nach § 14c des UVPG. Da es in diesen Fällen keiner Genehmigung bedarf, scheidet eine Strafbarkeit aus.

Das Vorhaben muss in einer Weise ausgeführt werden, die geeignet ist, erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen. Der Begriff des „Ausführens“ wurde dabei gewählt, um alle von der Richtlinie vorgegebenen Verfahrensstadien eines Vorhabens abzudecken. Davon umfasst sind der Bau, inklusive vorbereitender Arbeiten aller Art (wie zum Beispiel Planier- und Aushubarbeiten), der Betrieb sowie der Abbau und Abriss, mithin die vollständige Beseitigung des Vorhabens.

Zugleich soll in Nummer 2 auch Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie umgesetzt werden. Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen sind bergbauliche Vorhaben und unterfallen Nummer 2, 2a, 2b und 2c der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Entsprechend Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie soll die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe betragen.

Zu Nummer 12 (§ 328 StGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 328 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E)

In § 328 Absatz 1 Nummer 2 StGB soll entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie das Umweltmedium Ökosystem aufgenommen werden; im Übrigen entspricht das deutsche Recht bereits den Vorgaben der Richtlinie. Rein redaktionell wurden „oder“ zwischen „Tieren“ und „Pflanzen“ durch ein Komma und „Gewässern“ durch „einem Gewässer“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 328 Absatz 3 StGB-E)

In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Richtlinie soll in § 328 Absatz 3 Nummer 1 StGB die Tathandlung „herstellt“ aufgenommen werden.

Zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c, j und l der Richtlinie sollen sowohl § 328 Absatz 3 Nummer 1 als auch Nummer 2 StGB von einem konkreten Gefährungsdelikt in ein Eignungsdelikt verändert werden.

Entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c, j und l der Richtlinie soll das Umweltmedium Ökosystem in § 328 Absatz 3 StGB-E aufgenommen und bei dieser Gelegenheit die Aufzählung der Umweltmedien redaktionell angepasst werden. So soll vor „Gewässer“ ein „ein“ eingefügt werden. Auch soll mit der Formulierung „welche geeignet sind, die Gesundheit

eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder Tiere, Pflanzen, ein Gewässer, die Luft, den Boden oder ein Ökosystem erheblich zu gefährden“ die Fassung für Eignungsdelikte gewählt werden, die denen in anderen Vorschriften des 29. Abschnitts gleicht.

An der Vorschrift wird in der Literatur Kritik geübt (Schittenhelm in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, StGB, 31. Auflage 2025, § 328, Rn. 16), da unklar sei, welche Stoffe und Gemische nach CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft seien; auch führe die statische Verweisung dazu, dass die Sanktionierung ins Leere laufe, wenn die Verordnung nachträglich angepasst werde. Es gibt allerdings keine Liste der als gefährlich eingestuften Stoffe und Gemische, auf die an dieser Stelle stattdessen verwiesen werden könnte. Die CLP-Verordnung basiert überwiegend auf einer Selbsteinstufung der Hersteller. Ob ein Stoff oder ein Gemisch als gefährlich eingestuft wird, ergibt sich somit aus der Kennzeichnung des einzelnen Produktes. Eine andere praktikable Form der Bewehrung ist nicht ersichtlich. Die Verwendung einer statischen Verweisung entspricht der im StGB üblichen Technik, um der besonderen Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes Rechnung zu tragen (vgl. zum Problem BVerfG NVwZ-RR 2020, 569 Rn. 79; Hecker in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, StGB, 31. Auflage 2025, § 1, Rn. 18).

Zu Nummer 13 (§ 329 Absatz 4 StGB-E)

§ 329 Absatz 4 StGB enthält zum Schutz der Lebensräume innerhalb geschützter Gebiete (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie) in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe q der Richtlinie bereits die erforderlichen Bestimmungen und muss nur im Hinblick auf die erhebliche Störung von bestimmten geschützten Tierarten in bestimmten Schutzgebieten erweitert werden. Als Regelungsort bietet sich eine neue Nummer 2 an. Der Tatbestand in § 329 Absatz 4 StGB ist dabei konkret schutzgebietsbezogen, anders als der direkte Artenschutz, dessen Ge- und Verbote in den §§ 71 f. BNatSchG (§§ 69 ff. BNatSchG-E) strafbewehrt sind. Die bisherigen Nummern 1 und 2 sollen als Folgeänderung in Buchstabe a und b der neue Nummer 1 verschoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 330 StGB-E)

Bei den Änderungen in § 330 Absatz 1 StGB-E handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung von Absatz 2 Nummer 1 und der dadurch erforderlichen Verschiebung von Teilen des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 nach Absatz 2 Nummer 1 und 2. In Nummer 1 soll „nicht“ und „oder erst nach längerer Zeit“ gestrichen werden, da diese beiden Varianten zukünftig von Absatz 2 Nummer 1 erfasst werden. Die Variante, dass die Beeinträchtigung eines Gewässers, des Boden oder eines Schutzgebiets im Sinne des § 329 Absatz 3 StGB „nur mit außerordentlichem Aufwand“ beseitigt werden kann, wird in dieser Form nicht von der Richtlinie vorgegeben. Sie dient aber ebenfalls und zusätzlich der Bestimmung des Schadensausmaßes, indem sie eine qualitative Vorgabe ergänzt. Insofern erfasst das Regelbeispiel im geltenden Recht eine Beeinträchtigung, die zwar kurz- oder mittelfristig, aber nur bei Inkaufnahme von weit über dem Durchschnitt vergleichbarer Fälle liegendem finanziellen oder arbeitsmäßigen Aufwand beseitigt werden kann. Sie soll erhalten bleiben, um das bestehende Schutzniveau zu wahren. Klarstellend soll „nur mit außerordentlich hohem Aufwand“ anstatt von „nur mit außerordentlichem Aufwand“ aufgenommen werden.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 soll unverändert bleiben.

Trotz vereinzelter Kritik aus der Praxis soll das bisher in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 enthaltene Regelbeispiel „Gewinnssucht“ nicht durch das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit ersetzt werden. Die in der 12. Legislaturperiode von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem seinerzeit vom Bundesrat gemachten gleichlautenden Vorschlag geäußerten Bedenken gelten fort. „So wird z. B. das unerlaubte Betreiben einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 327 StGB) oder eine Tat nach § 329 Abs. 1 StGB regelmäßig gewerbsmäßig

erfolgen. § 329 Abs. 2 Nr. 3 StGB setzt ausdrücklich eine „im Rahmen eines Gewerbebetriebes“ begangene Tat voraus. Die vorgeschlagene Strafschärfung würde hier auf jeden Fall zu weit gehen.“ (Bundestagsdrucksache 12/192, S. 45).

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie („qualifizierte Straftat“) soll in Absatz 2 Nummer 1 und 2 umgesetzt werden (vgl. dazu oben im Allgemeinen Teil II.3). Dafür sollen manche Regelbeispiele aus Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Qualifikationstatbestände umgewandelt, nach Absatz 2 verschoben und modifiziert werden.

Nach Absatz 2 Nummer 1 soll künftig bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 StGB-E ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

Hinsichtlich des Schutzobjekts „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ sind die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie von dem Regelbeispiel im geltenden Recht durch das bislang dort genannte „Schutzgebiet im Sinne des § 329 Absatz 3“ StGB nur teilweise erfasst. Deshalb soll in den neuen Qualifikationstatbestand stattdessen der „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ aufgenommen werden. Der bislang im Regelbeispiel in Bezug genommene § 329 Absatz 3 StGB erfasst nämlich nur Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Nationalparks gemäß § 24 BNatSchG sowie die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Flächen gemäß § 22 Absatz 3 BNatSchG (Fischer/Lutz in: Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 329, Rn. 10). Dagegen versteht Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets als jedes Habitat einer Art, für das ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Vogelschutzrichtlinie erklärt wurde oder jeden natürlichen Lebensraum oder jedes Habitat einer Art, für den bzw. das ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erklärt wurde oder für den bzw. das ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird. Der „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ soll in § 330d Absatz 1 Nummer 3 StGB-E definiert werden.

Darüber hinaus sollen – wie von der Richtlinie vorgesehen – als Schutzobjekt ein „Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert“ und die „Zerstörung“ als Tathandlung ausdrücklich in den Wortlaut der Norm aufgenommen werden.

Eine weitere Änderung betrifft das Ausmaß der schweren Folge in Fällen der Schädigung; die Richtlinie hat dabei „katastrophale“ Folgen (Erwägungsgrund 21) im Blick. Zukünftig soll daher nicht die bloße „Beeinträchtigung ausreichen, die nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann“, sondern es wird eine „weitreichende“ und „erhebliche“ Schädigung verlangt, die „nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann“. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die meisten Grundtatbestände bereits eine „erhebliche Schädigung“ voraussetzen. Auch die Änderung eines Regelbeispiels mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe in einen Qualifikationstatbestand, der als Verbrechen mit einem Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, macht es erforderlich, höhere Anforderungen an den Tatbestand zu stellen. „Weitreichend“ betrifft dabei den räumlichen Bereich, auf den sich die Schädigung erstreckt, und setzt voraus, dass ein Schutzgebiet oder ein Ökosystem in weiten Teilen geschädigt werden. Die Richtlinie spricht insoweit von „großflächig“, was bei einem Ökosystem (aber auch bei den Umweltmedien Luft und Gewässer) allerdings nicht ganz treffend erscheint. „Erheblich“ meint hingegen das Ausmaß der Schädigung in qualitativer Hinsicht. Die Merkmale „weitreichend“ und „erheblich“ müssen kumulativ vorliegen. Es bedarf also etwa einer großflächigen und qualitativ erheblichen Schädigung eines Schutzgebiets, um die Qualifikation zu erfüllen. Außerdem wird vorausgesetzt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

Nach Absatz 2 Nummer 2 soll bestraft werden, wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 StGB ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.

Die schwere Schädigung des Bodens oder eines Gewässers wird bisher von dem Regelbeispiel des § 330 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 StGB (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat) teilweise erfasst. Bei der Umgestaltung von einem besonders schweren Fall zu einem Qualifikationstatbestand in § 330 Absatz 2 Nummer 2 StGB-E soll zur Umsetzung der Richtlinie zusätzlich das Umweltmedium Luft aufgenommen werden. Zur Ersetzung der „Beeinträchtigung“ durch „Schädigung“ und zur Ausgestaltung gilt das oben unter § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E Gesagte.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands gilt für den neuen § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E § 15 StGB (ebenso wie für den weitgehend unveränderten § 330 Absatz 1 StGB-E). Auch bei dem neuen § 330 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E muss (wie schon bisher für § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB) die Gefahr des Todes bzw. der Gesundheitsschädigung vom Vorsatz des Täters umfasst sein (§ 15 StGB). Für den neuen § 330 Absatz 3 StGB-E (bisher § 330 Absatz 2 Nummer 2 StGB) gilt hingegen weiterhin § 18 StGB.

In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie soll der Strafraumen bei § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren betragen, um das Unrecht angemessen ahnden zu können; dies ist auch erforderlich, weil das deutsche Strafrecht für die Freiheitsstrafe die in der Richtlinie genannten Strafraumobergrenze von acht Jahren nicht kennt. Auch das bisherige Regelbeispiel in § 330 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 StGB sieht als Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vor.

In § 330 Absatz 3 StGB-E wird über die Vorgaben der Richtlinie in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a hinausgehend und wie im geltenden Recht für die Verursachung des Todes eines Menschen eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren festgelegt. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist dann gemäß § 38 Absatz 2 StGB weiterhin 15 Jahre.

In § 330 Absatz 4 StGB-E soll ein minder schwerer Fall des § 330 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren aufgenommen werden. Ein minder schwerer Fall soll vorgesehen werden für die Fälle, in denen der Regelstrafraumen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 StGB-E von Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren unangemessen erscheint. Dies ist zum einen geboten, weil der Strafraumen entsprechend der deutschen Systematik mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren deutlich über das von der Richtlinie gebotene Mindestmaß von acht Jahren hinausgeht. Gleichzeitig kennt auch die Richtlinie minderschwere Fälle (Artikel 9), für die eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren unverhältnismäßig hoch erscheint.

Die bisher in § 330 Absatz 2 letzter Halbsatz StGB ausdrücklich angeordnete Subsidiarität gegenüber § 330a Absatz 1 bis 3 StGB soll entfallen. Aufgrund der ohnehin identischen Strafdrohungen erfüllt sie keinen Zweck (Witteck in: BeckOK StGB, 65. Edition vom 1.5.2025, StGB § 330, Rn. 14; Fischer in: Fischer/Lutz, StGB, 72. Auflage 2025, § 330, Rn. 10).

Zu Nummer 15 (§ 330b Absatz 1 StGB-E)

Die Verweise auf § 325a Absatz 2 bzw. Absatz 3 Nummer 2 StGB sollen gestrichen werden. Aufgrund der neuen Struktur des § 325a Absatz 2 StGB-E würde es – ähnlich wie bei § 327 StGB-E – zu weit gehen, den Betreiber einer Anlage schon durch Beenden der Tat handlung in den Genuss der Strafmilderung oder gar der Strafflosigkeit gelangen zu lassen. Dadurch könnte der Zweck des § 325a Absatz 2 StGB-E, bereits abschreckend im Hinblick

auf mögliche Gefährdungen zu wirken, in Frage gestellt werden. Tätige Reue in diesen Fällen kann im Rahmen der Strafzumessung oder durch Anwendung der §§ 153, 153a der Strafprozessordnung berücksichtigt werden (Alt in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB § 330b, Rn. 1).

§ 325a Absatz 3 Nummer 2 StGB regelt die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit und soll ebenfalls aus § 330b Absatz 1 Satz 2 StGB gelöscht werden. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16 (§ 330c StGB-E)

Der neue § 327a StGB-E soll aus systematischen Gründen in § 330c StGB-E aufgenommen werden.

Zu Nummer 17 (§ 330d StGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 330d Absatz 1 StGB-E)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 330d Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 StGB-E)

Die Richtlinie enthält, anders als die Richtlinie (2008), als zusätzliches Umweltmedium auch das Ökosystem. Der Begriff ist für das deutsche Strafrecht neu und soll daher in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E definiert werden.

Die vorgeschlagene Definition entspricht der in Artikel 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024) enthaltenen Definition von Ökosystem und stimmt mit der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c sowie Erwägungsgrund 13 der Richtlinie überein.

Unter einem Ökosystem wird demzufolge das komplexe dynamische Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, verstanden; es umfasst Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen und Pilze, die weder Tiere noch Pflanzen sind. Vor begriffliche Schwierigkeiten stellt der Umstand, dass im Einklang mit Erwägungsgrund 13 der Richtlinie kleinere Einheiten, wie zum Beispiel ein Bienenstock, ein Ameisenhaufen oder ein Baumstumpf, für sich allein noch kein eigenständiges Ökosystem im Sinne des § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E darstellen sollen. Andererseits kann für das Ökosystem in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E nicht die „beträchtliche Größe oder der beträchtliche ökologische Wert“ in Betracht kommen, da diese Umschreibung kennzeichnend für den Qualifikationstatbestand ist, bei dem Umweltschäden katastrophalen Ausmaßes (Erwägungsgrund 21) in den Blick genommen werden. Es wird daher vorgeschlagen, durch die Ergänzung „ökologisch bedeutend“ die von der Richtlinie vorgegebene Einschränkung vorzunehmen.

Der „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ soll in § 330d Absatz 1 Nummer 3 StGB-E definiert werden. Dabei wird die Definition aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 330d Absatz 1 Nummer 4 bis 7 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der künftigen § 330d Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB-E. Die bisherige Nummer 2 bis 5 sollen unverändert als Nummer 4 bis 7 beibehalten werden.

Zu Buchstabe b (§330d Absatz 2 StGB-E)

Satz 1 enthält eine Liste von Tatbeständen, in denen ausländische Rechtsakte im Inland Wirkung entfalten sollen, weil sie ebenfalls auf europäisches oder europäisiertes Umweltrecht zurückgehen. Diese Regelung ist nicht für alle Tatbestände des Umweltstrafrechts erforderlich (vgl. dazu Heger/Kloepfer-Heger, Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz, 2015, S. 55 f.). Neu aufgenommen werden müssen aber in Umsetzung der Richtlinie die weiteren Umweltsdelikte der §§ 325a, 327a und 329 Absatz 4 StGB-E, da sie nun ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie dienen.

Ebenso in Umsetzung der Richtlinie soll in Satz 2 das Umweltmedium Ökosystem aufgenommen werden.

Bei den übrigen Änderungen in Satz 2 (Ersetzung des „oder“ durch ein Komma sowie Einfügung von „ein“ vor „Gewässer“) handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie. Die Vorschrift macht Vorgaben zur Höhe des mindestens vorzusehenden Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße im Falle vorsätzlich begangener Umweltstraftaten, überlässt den Mitgliedstaaten aber die Entscheidung, ob sie als Höchstmaß einen festen Geldbetrag vorsehen oder das Höchstmaß umsatzbezogen und damit flexibel ausgestalten. Das deutsche Recht folgt in § 30 Absatz 2 Satz 1 OWiG traditionell dem erstgenannten Ansatz. Daran soll festgehalten werden.

Der Entwurf sieht vor, dass der Höchstbetrag im Falle einer vorsätzlichen Straftat der Leitungsperson von zehn auf 40 Millionen Euro (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E) und im Falle einer fahrlässigen Straftat einer Leitungsperson von fünf auf 20 Millionen Euro (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG-E) angehoben werden soll. Damit geht die Rechtsänderung etwas über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Erstens soll der neue Höchstbetrag in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E nicht nur im Falle der in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a Richtlinie genannten vorsätzlichen Umweltstraftaten gelten, sondern auch bei den in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Richtlinie aufgeführten vorsätzlichen Umweltstraftaten, bei denen die Richtlinie mit Blick auf die geringere Strafdrohung für die Leitungsperson auch ein geringeres Höchstmaß für den Verband erlauben würde. Eine Abstufung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße nach der Höhe der der Leitungsperson angedrohten Strafe erscheint nicht zweckmäßig (so schon Bundestagsdrucksache V/1269, S. 62). Die Regelung soll auch künftig auf eine einfache Typisierung des Sanktionsrahmens beschränkt sein. Der Unrechtsgehalt der von der Leitungsperson begangenen Tat wird aber bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße zu berücksichtigen sein.

Zweitens soll der neue Höchstbetrag in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG-E nicht nur im Falle von vorsätzlichen Umweltstraftaten gelten, sondern auch bei sonstigen vorsätzlichen Straftaten, für die der Verband gemäß § 30 Absatz 1 OWiG verantwortlich gemacht werden kann. Mit diesem Ansatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es auch in anderen Bereichen des Strafrechts bereits entsprechende EU-Vorgaben gibt (Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673) respektive dass – wie etwa im Bereich der Bekämpfung der Korruption und des Kindesmissbrauchs – in naher Zukunft mit solchen EU-Vorgaben zu rechnen ist. Indem der Höchstbetrag allgemein angehoben wird, sollen Wertungswidersprüche und eine „Zerfaserung“ des Sanktionsrahmens vermieden werden. Für eine allgemeine Anhebung spricht auch, dass die letzte Anhebung nunmehr über zehn Jahre zurückliegt und die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten von unterschiedlicher Seite angeregt wird. Die

Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben in ihrem Beschluss vom 25./26. Mai 2023 die Auffassung vertreten, dass das geltende Recht für die Bekämpfung von Unternehmenskriminalität nicht in jeder Hinsicht ausreicht und damit im Grundsatz einen Bedarf für die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten anerkannt. Die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-WGB) hat Deutschland bereits im Jahr 2018 eine umfassende Reform der Unternehmenssanktionen einschließlich der Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße empfohlen.

Drittens soll auch der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße im Falle einer fahrlässigen Straftat der Leitungsperson (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG) angehoben werden. Seit jeher beträgt das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße bei fahrlässigen Straftaten die Hälfte des Höchstmaßes, das bei vorsätzlichen Straftaten gilt. Das entspricht auch dem in § 17 Absatz 2 OWiG niedergelegten Rechtsgedanken.

Mit der spürbaren Anhebung der Höchstbeträge der Verbandsgeldbuße im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Straftaten der Leitungsperson soll schließlich auch eine Unwucht beseitigt oder jedenfalls abgemildert werden, die sich im geltenden Recht daraus ergibt, dass im Falle vorsätzlicher oder sogar fahrlässiger Ordnungswidrigkeiten der Leitungsperson zum Teil deutlich höhere Verbandsgeldbußen festgesetzt werden können als bei Straftaten der Leitungsperson. So sehen einige Bußgeldvorschriften im Finanzmarktbereich heute bereits im Falle fahrlässiger Ordnungswidrigkeiten der Leitungsperson die Möglichkeit vor, eine Verbandsgeldbuße von bis zu 20 Millionen Euro festzusetzen (etwa § 56f Absatz 6a Nummer 1, Absatz 6f Satz 1 des Kreditwesengesetzes). Die in den Bußgeldvorschriften des Nebenstrafrechts mittlerweile zahlreich anzutreffenden umsatzbezogenen Bußgeldobergrenzen ermöglichen sogar noch weit darüber liegende Verbandsgeldbußen. Die Folgen für einen Verband sollten aber nicht gravierender sein, wenn die Leitungsperson eine Ordnungswidrigkeit begeht, als wenn Anknüpfungstat des § 30 OWiG eine Straftat ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Struktur der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Kapitelüberschrift)

Es handelt sich um die Anpassung der Kapitelüberschrift an die neue Struktur der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 4 (§§ 69 bis 69c BNatSchG-E)

Die Umsetzung der neuen Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, die Straf- und Bußgeldvorschriften des BNatSchG neu zu strukturieren und insgesamt übersichtlicher auszugestalten, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Dabei sollen die Strafvorschriften – wie im Nebenstrafrecht üblich – vor die Bußgeldvorschriften platziert werden. Die Strafvorschriften finden sich mithin künftig in den §§ 69 bis 69c BNatSchG-E und die Bußgeldvorschriften werden künftig in den §§ 70 und 71 BNatSchG-E geregelt sein. Danach folgt – wie bislang – die Einziehungsvorschrift (§ 72 BNatSchG), die sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten betrifft. Innerhalb der Strafvorschriften werden – wie im Nebenstrafrecht üblich – die Strafbewehrungen des nationalen Rechts (§ 69 BNatSchG-E) vor den Strafbewehrungen des EU-Rechts (§§ 69a bis 69c BNatSchG-E) platziert, wobei die

Bewehrungen des EU-Rechts nach den Jahrgängen der Rechtsakte in aufsteigender Reihenfolge sortiert werden.

Bei der Umstrukturierung und den Anpassungen an die neue Richtlinie sollen die Strafdrohungen gegenüber dem bisherigen Recht nicht abgesenkt werden.

(§ 69 BNatSchG-E)

§ 69 BNatSchG-E bündelt die Strafbewehrungen des nationalen Verwaltungsrechts. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n, Absatz 3, Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie. An der Wertung des bisherigen Rechts soll festgehalten werden, wonach Verstöße, die Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art (§ 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG) betreffen, grundsätzlich größeres Unrecht darstellen und einen höheren Strafraum rechtfertigen als Verstöße, die „nur“ Tiere oder Pflanzen einer besonders, aber nicht zugleich streng geschützten Art betreffen, auch wenn die Richtlinie eine solche Staffelung nicht vorsieht. Die Begriffe „Tiere“ und „Pflanzen“ sind in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG legaldefiniert.

§ 69 Absatz 1 BNatSchG-E betrifft Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art. § 69 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG-E übernimmt vollständig den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG (Bewehrung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei streng geschützten Arten). § 69 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG-E führt die Regelung des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG fort, soweit er die Bewehrung von Verstößen gegen Vermarktungsverbote (§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG) bei bestimmten streng geschützten Arten betrifft. § 69 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG-E unterscheidet für eine klarere Abgrenzung verkaufsbezogene (Buchstabe a) und kaufbezogene respektive verwendungsbezogene (Buchstabe b) Handlungsformen. § 69 Absatz 1 BNatSchG-E dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie für Verstöße gegen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n genannten Zugriffs- oder Vermarktungsverbote bei Arten nach Anhang IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Für Arten, die in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt sind, gelten die EU-Vorgaben dann, wenn sie denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Arten. Durch entsprechende Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung können diese Arten unter strengen Schutz gestellt werden, so dass sie von der Strafbewehrung umfasst werden.

§ 69 Absatz 2 BNatSchG-E betrifft Tiere einer europäischen Vogelart (§ 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG); die Nummer 2 erfasst außerdem Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art. § 69 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG-E übernimmt vollständig den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 BNatSchG (Bewehrung von Verstößen gegen bestimmte Zugriffsverbote bei europäischen Vogelarten und von Besitzverboten bei Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bei europäischen Vogelarten). § 69 Absatz 2 BNatSchG-E dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie, soweit es Verstöße gegen Besitzverbote und – bei europäischen Vogelarten – Verstöße gegen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n genannten Zugriffs- oder Vermarktungsverbote betrifft. § 69 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG-E bezieht in die Bewehrung von Verstößen gegen Zugriffsverbote das „Fangen“ ein, weil auch insoweit von einer „Entnahme“ im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie auszugehen ist. § 69 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG-E bezieht in die Bewehrung von Verstößen gegen Besitzverbote streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe c BNatSchG ein. So sollen – bei entsprechender Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung – entsprechend der Vorgaben des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie auch Arten nach Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfasst werden können. § 69 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG-E enthält zudem – im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie und teilweise über diese Vorgaben hinausgehend – die Bewehrung von Verstößen gegen

Vermarktungsverbote bei europäischen Vogelarten, ohne dass – wie im geltenden Recht (§ 71a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Nummer 21 BNatSchG) – ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln hinzutreten müsste.

§ 69 Absatz 3 BNatSchG-E betrifft Tiere einer europäischen Vogelart (Nummern 1, 3, 4) sowie bestimmte andere Tiere oder Pflanzen einer besonders (aber nicht streng) geschützten Art (Nummern 1, 2, 4, 5, 6). § 69 Absatz 3 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 21 BNatSchG, soweit die Fälle nicht bereits in § 69 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG-E geregelt sind (siehe zuvor). Danach sind – in Fortgeltung des bisherigen Rechts – bestimmte Verstöße gegen Zugriffs- oder Vermarktungsverbote strafbewehrt, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden.

§ 69 Absatz 4 BNatSchG-E enthält die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit bei Verstößen gegen nationale Vermarktungsverbote, um einen Gleichlauf mit den entsprechenden Fällen bei Verstößen gegen EU-Vermarktungsverbote (§ 69b Absatz 3 BNatSchG-E) zu erzielen. Dies erscheint systematisch geboten.

§ 69 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Qualifikationstatbestands in § 71 Absatz 3 BNatSchG für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verstöße gegen Zugriffs- oder nationale Vermarktungsverbote bei streng geschützten Arten, also die jetzt in § 69 Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle. Die Strafrahenuntergrenze soll dabei künftig sechs Monate Freiheitsstrafe sein. Dies ist im Nebenstrafrecht auch in vergleichbaren Fällen so vorgesehen und erscheint vor dem Hintergrund geboten, dass die Strafrahenobergrenze der des Grundtatbestands entspricht. In § 69 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG-E soll auch für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Handlungen in den Fällen des § 69 Absatzes 2 BNatSchG-E ein Qualifikationstatbestand geschaffen werden, um auch diese Handlungen tat- und schuldangemessen ahnden zu können. Im Hinblick auf die im Vergleich zu § 69 Absatz 1 BNatSchG-E geringere Strafdrohung des § 69 Absatz 2 BNatSchG-E soll auch der Qualifikationstatbestand in Absatz 5 Nummer 2 eine im Vergleich zur Nummer 1 niedrigere Strafdrohung erhalten. Eine Mindeststrafe ist insoweit nicht vorgesehen.

§ 69 Absatz 6 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 oder 2 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69 Absatz 7 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 71 Absatz 4 BNatSchG für Verstöße gegen Zugriffs- oder nationale Vermarktungsverbote bei streng geschützten Arten, also die jetzt in § 69 Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle. Die Vorschrift adressiert den Fall, dass der Täter die Tathandlung vorsätzlich begeht und dabei fahrlässig den Schutzstatus verkennt.

§ 69 Absatz 8 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Leichtfertigkeitskombination in § 71a Absatz 3 BNatSchG, soweit es Verstöße gegen Zugriffs- oder Besitzverbote bei den dort jeweils genannten Arten betrifft, also die jetzt in § 69 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG-E geregelten Fälle. Künftig sollen auch die Fälle des § 69 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG-E in die Vorsatz-Leichtfertigkeitskombination einbezogen sein, um einen Gleichlauf mit § 69b Absatz 7 BNatSchG-E zu erzielen. Die Vorschrift adressiert den Fall, dass der Täter die Tathandlung vorsätzlich begeht und dabei leichtfertig den Schutzstatus verkennt.

§ 69 Absatz 9 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Leichtfertigkeitstatbestände in § 71 Absatz 4 BNatSchG und § 71a Absatz 4 BNatSchG, wobei die Strafbarkeit leichtfertigen Handelns in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie auf

alle Tatbestände der Absätze 1 und 2 ausgedehnt wird. Entsprechend der Strafdrohungen für vorsätzliche Verstöße ist die Strafdrohung für leichtfertige Verstöße in den Fällen des Absatz 1 höher als in den Fällen des Absatzes 2. Bei den Besitzverboten dürfte leichtfertiges Handeln nur hinsichtlich des Tatobjekts in Betracht kommen, da nach herrschender zivilrechtlicher Auffassung der Erwerb des Besitzes neben der Erlangung der tatsächlichen Gewalt grundsätzlich einen Besitzbegründungswillen erfordert.

§ 69 Absatz 10 BNatSchG-E sieht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie für die in § 69 Absatz 2, 4 Nummer 2, Absatz 8 und 9 Nummer 2 BNatSchG-E geregelten Fälle einen Strafausschließungsgrund vor. Danach sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art künftig bei der Frage der Unerheblichkeit der Menge der betroffenen Tiere oder Pflanzen zu berücksichtigen und nicht als eigenes Merkmal neben dem Merkmal „unerhebliche Menge“. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht intendiert. Denn sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht unerheblich, wird man nach dieser Systematik in der Regel eine unerhebliche Menge nicht annehmen können. Lässt sich nicht aufklären, ob eine unerhebliche Menge betroffen ist, kommt ein Strafausschluss nicht in Betracht. Für Verstöße gegen die Zugriffs- oder Vermarktungsverbote bei streng geschützten Arten ist wegen des größeren Unrechts – insoweit über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehend – ein Strafausschluss generell nicht vorgesehen.

(§ 69a BNatSchG-E)

§ 69a BNatSchG-E bündelt die Strafvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1, Tellereisen-Verordnung). Ein Bezug zur Umsetzung der Richtlinie besteht nicht.

§ 69a Absatz 1 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 5 BNatSchG. Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, soll künftig in der Nummer 2 auf das Verbringen in die Europäische Union abgestellt werden.

§ 69a Absatz 2 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 5 BNatSchG. Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EUV die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, soll künftig in der Nummer 2 auf das Verbringen in die Europäische Union abgestellt werden.

§ 69a Absatz 3 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Qualifikationsstatbestands in § 71 Absatz 3 BNatSchG, soweit er gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verstöße gegen die Tellereisen-Verordnung bei streng geschützten Arten betrifft, also die jetzt in § 69a Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle. Die Strafraumenuntergrenze soll dabei an die im Nebenstrafrecht üblichen Strafdrohungen angepasst werden.

§ 69a Absatz 4 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 71 Absatz 4 BNatSchG, soweit er Verstöße gegen die Tellereisen-Verordnung bei streng geschützten Arten betrifft, also die jetzt in § 69a Absatz 1 BNatSchG-E geregelten Fälle.

(§ 69b BNatSchG-E)

§ 69b BNatSchG-E bündelt die Strafvorschriften zur CITES-Verordnung. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o, Absatz 3, Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2

und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie sind mit Strafe zu bewehren sowohl Verstöße gegen die Vorschriften der CITES-Verordnung über den Handel mit Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen einer Art des Anhangs A oder B der Verordnung als auch – neu – Verstöße gegen die Vorschriften der CITES-Verordnung über die Einfuhr von Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen einer Art des Anhangs C der Verordnung. Exemplar ist gemäß Artikel 2 Buchstabe t CITES-Verordnung grundsätzlich jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art, Teile eines solchen Tiers oder einer solchen Pflanze oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse sowie sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren oder Pflanzen dieser Art sind oder solche enthalten. Handel ist gemäß Artikel 2 Buchstabe u CITES-Verordnung die Einfuhr in die Gemeinschaft, einschließlich des Einbringens aus dem Meer, und die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dieser sowie die Verwendung, Beförderung oder Überlassung von Exemplaren, für die die Vorschriften der Verordnung gelten, in der Gemeinschaft einschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats. Dieses weite Verständnis von Handel macht es erforderlich, einen Teil der bislang gemäß § 69 Absatz 4 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geregelten Tatbestände künftig zu Straftatbeständen umzugestalten. An der Wertung des bisherigen Rechts, wonach Verstöße, die Exemplare einer Art des Anhangs A der CITES-Verordnung betreffen, grundsätzlich größeres Unrecht darstellen und einen höheren Strafrahmen rechtfertigen als Verstöße, die „nur“ Exemplare einer Art des Anhangs B oder C der CITES-Verordnung betreffen, soll festgehalten werden, auch wenn die Richtlinie eine solche Staffelung nicht vorsieht.

§ 69b Absatz 1 BNatSchG-E bezieht sich auf Exemplare einer Art des Anhangs A der CITES-Verordnung. Absatz 1 Nummer 1 sanktioniert bestimmte Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der CITES-Verordnung und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG. Absatz 1 Nummer 2 sanktioniert Verstöße gegen die Vermarktungsverbote der CITES-Verordnung und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 2 BNatSchG. Dabei sollen die Tathandlungen, die einen Verstoß gegen das EU-rechtliche Vermarktungsverbot begründen, im Lichte der Legaldefinitionen in Artikel 2 Buchstabe i und p CITES-Verordnung weiter präzisiert werden. Die Buchstaben a und b fassen die verkaufsbezogenen und Buchstabe c fasst die kaufbezogenen respektive verwendungsbezogenen Tathandlungen zusammen.

§ 69b Absatz 2 Nummer 1 und 4 BNatSchG-E bezieht sich auf Exemplare einer Art des Anhangs B der CITES-Verordnung. Die Nummer 1 sanktioniert – im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie – bestimmte Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der CITES-Verordnung, ohne dass – wie im geltenden Recht (§ 71a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG) – ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln hinzutreten müsste. Die Nummer 4 sanktioniert Verstöße gegen die Vermarktungsverbote der CITES-Verordnung und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 2 BNatSchG. Dabei sollen auch hier die Tathandlungen, die einen Verstoß gegen das EU-rechtliche Vermarktungsverbot begründen, im Lichte der Legaldefinitionen in Artikel 2 Buchstabe i und p CITES-Verordnung weiter präzisiert werden. Auch hier fassen die Buchstaben a und b die verkaufsbezogenen und fasst Buchstabe c die kaufbezogenen respektive verwendungsbezogenen Tathandlungen zusammen.

§ 69b Absatz 2 Nummer 2 und 3 BNatSchG-E bezieht sich auf Exemplare einer Art des Anhangs C der CITES-Verordnung und sanktioniert bestimmte Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der CITES-Verordnung. Die Nummer 2 übernimmt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie teilweise den Regelungsgehalt des Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 69 Absatz 4 Nummer 2 BNatSchG (Nichtvorlage von Einfuhrmeldungen). Die Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 4

Nummer 1 BNatSchG, soweit es die Fälle des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Nichtvorlegens von Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrgenehmigungen betrifft. Insofern soll die Strafbewehrung des geltenden Rechts – auch ohne entsprechende Vorgaben der Richtlinie – beibehalten werden.

§ 69b Absatz 3 BNatSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie.

§ 69b Absatz 4 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für Fälle der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung vor. § 69b Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71 Absatz 3 BNatSchG. Die Strafrahenuntergrenze soll dabei künftig sechs Monate Freiheitsstrafe sein. Dies ist im Nebenstrafrecht auch in vergleichbaren Fällen so vorgesehen und erscheint vor dem Hintergrund geboten, dass die Strafrahenobergrenze der des Grundtatbestands entspricht. In § 69b Absatz 4 Nummer 2 BNatSchG-E soll auch für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Handlungen in den Fällen des § 69b Absatzes 2 Nummer 1, 2 und 4 BNatSchG-E ein Qualifikationstatbestand geschaffen werden, um auch diese Handlungen tat- und schuldangemessen ahnden zu können. Im Hinblick auf die im Vergleich zu § 69b Absatz 1 BNatSchG-E geringere Strafdrohung des § 69b Absatz 2 BNatSchG-E soll auch der Qualifikationstatbestand in Absatz 4 Nummer 2 eine im Vergleich zur Nummer 1 niedrigere Strafdrohung erhalten.

§ 69b Absatz 5 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 oder 2 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69b Absatz 6 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 71 Absatz 4 BNatSchG, soweit es Verstöße gegen EU-Vermarktungsverbote bei Exemplaren einer Art des Anhangs A der CITES-Verordnung betrifft, also die jetzt in § 69b Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG-E geregelten Fälle.

§ 69b Absatz 7 BNatSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Vorsatz-Leichtfertigkeitkombination in § 71a Absatz 3 BNatSchG, soweit es Verstöße gegen EU-Vermarktungsverbote bei Exemplaren einer Art des Anhangs B der CITES-Verordnung betrifft, also die jetzt in § 69b Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG-E geregelten Fälle.

§ 69b Absatz 8 BNatSchG-E droht Strafe für leichtfertiges Handeln an und dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie.

§ 69b Absatz 9 BNatSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie.

§ 69b Absatz 10 BNatSchG-E sieht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie für die in § 69b Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 7 und 8 Nummer 2 BNatSchG-E genannten Fälle einen Strafausschließungsgrund vor. Für Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen sowie die Vermarktungsverbote der CITES-Verordnung bei Exemplaren einer Art des Anhangs A ist wegen des größeren Unrechts – insoweit über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehend – ein Strafausschluss nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 69 Absatz 10 BNatSchG-E Bezug genommen.

(§ 69c BNatSchG-E)

§ 69c BNatSchG-E bündelt die Strafvorschriften zur IAS-Verordnung. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r, Absatz 3, Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, b und e der Richtlinie.

§ 69c Absatz 1 BNatSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie. Im Hinblick auf den möglichen Unrechtsgehalt der bewehrten Handlungen soll – insoweit über die EU-Vorgaben hinausgehend – als Strafrahenobergrenze Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Dies erfolgt mit Blick darauf, dass die Tathandlung geeignet sein muss, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB zu verursachen. Subjektiv muss die Eignung zur Verursachung der genannten schweren Folgen vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Erfolgseintritt wird nicht vorausgesetzt. Tritt der Erfolg ein, war die Handlung jedenfalls erfolgsg geeignet. Der Erfolgseintritt kann bei der Strafzumessung schärfend zu berücksichtigen sein. Ferner kann bei katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt die Qualifikation des Absatzes 3 sowie im Falle des Eintritts des Todes eines Menschen die Qualifikation des Absatzes 4 verwirklicht sein.

§ 69c Absatz 2 BNatSchG-E dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie.

§ 69c Absatz 3 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69c Absatz 4 BNatSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 den Tod eines Menschen verursacht. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r Ziffer i in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 3 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 69c Absatz 5 BNatSchG-E droht Strafe für leichtfertiges Handeln an und dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie.

Zu Nummer 5 (§ 70 BNatSchG-E)

Die Bußgeldvorschriften finden sich künftig in § 70 BNatSchG-E.

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 1 soll die Möglichkeit fortgeführt werden, bei Verstößen gegen die CITES-Verordnung, die Exemplare einer Art des Anhangs A betreffen, Fahrlässigkeitstaten als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren. Sämtliche Vorsatztaten sind durch § 69b Absatz 1 BNatSchG-E strafbewehrt, so dass wegen § 21 Absatz 1 OWiG eine Bußgeldbewehrung (bislang § 69 Absatz 4 Nummer 1 und 3 BNatSchG) insoweit nicht mehr aufrechterhalten werden soll. Es entspricht dem üblichen Aufbau von Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht, derartige Mischtatbestände, bei denen die Vorsatztat eine Straftat und die Fahrlässigkeitstat eine Ordnungswidrigkeit ist, an den Anfang der Bußgeldvorschriften zu platzieren. Da auch leichtfertige Handlungen strafbewehrt sind (§ 69b Absatz 8 Nummer 1 BNatSchG-E), wird die Bußgeldvorschrift bei Verstößen, die fahrlässig, aber nicht leichtfertig begangen wurden, von Bedeutung sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Straffung der Bußgeldvorschrift ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Präzisierung der Bußgeldvorschrift. Vorsätzliche Handlungen, die sich auf ein Tier einer streng geschützten Art beziehen, sind Straftaten gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Straffung der Bußgeldvorschrift ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Auch bei der bußgeldrechtlichen Vorschrift zur Bewehrung der Vermarktungsverbote (§ 70 Absatz 3 Nummer 21 BNatSchG-E) ist eine Zusammenfassung der verkaufsbezogenen und der kaufbezogenen respektive verwendungsbezogenen Tathandlungen in je eigenen Buchstaben vorgesehen.

Zu Buchstabe e

Die Absätze 4 und 5 sollen getauscht werden, um auch innerhalb der Bußgeldvorschriften die Bewehrungen des EU-Rechts nach den Jahrgängen der Rechtsakte in aufsteigender Reihenfolge vorzunehmen.

Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EUV die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, soll künftig in Absatz 4 Nummer 2 auf das Verbringen in die Europäische Union abgestellt werden.

In dem neu gefassten Absatz 5 (Bewehrung der CITES-Verordnung) finden sich künftig nur noch die Tatbestände, die Exemplare einer Art der Anhänge B bis D betreffen. Zu Exemplaren einer Art des Anhangs A siehe die Begründung der Änderung unter Buchstabe a. Anders als in den Fällen des § 69b Absatz 1 BNatSchG-E (Anhang A-Fälle) sind Vorsatztaten bei den Anhang B und C-Fällen nur dann strafbewehrt, wenn sie erhebliche Mengen der Exemplare (einer Art des Anhangs B oder C) betreffen. Bei Vorsatztaten, die unerhebliche Mengen der Exemplare betreffen, besteht daher weiterhin die Möglichkeit einer Bußgeldbewehrung.

Absatz 6 (Bewehrung der IAS-Verordnung) soll neu gefasst und dabei bewehrungstechnisch angepasst werden. Dabei erfassen die Nummern 1 und 2 Handlungen, die grundsätzlich auch von § 69c Absatz 1 BNatSchG-E erfasst werden, allerdings ohne, dass die für eine Straftat erforderliche Eignung zu den dort genannten schweren Folgen vorliegen müsste. Insofern kommt der Bußgeldvorschrift eine Auffangfunktion zu.

Absatz 7 betrifft Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (§ 71 BNatSchG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 72 Satz 1 BNatSchG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BJagdG soll eine Legaldefinition für „Wild einer geschützten Art“ eingefügt werden. Damit können in den Strafvorschriften zur Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie die Tatobjekte präziser erfasst werden.

§ 36 Absatz 1 Nummer 2a und 2b BJagdG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie. Danach ist eine Strafbewehrung der Tathandlungen „Verkauf“ sowie „Anbieten zum Verkauf“ vorzusehen. Um diese Strafbewehrung passgenau zu ermöglichen, sollen je eigene Ermächtigungen geschaffen werden.

§ 36 Absatz 1 Nummer 2c BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 36 Absatz 1 Nummer 2a BJagdG-E für die verbleibenden Handlungen „gewerbsmäßiger Ankauf“ und „gewerbsmäßiger Tausch“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 38 BJagdG dient der Bündelung der Strafvorschriften im BJagdG sowie der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n, Absatz 3, Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie.

§ 38 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG (Verstoß gegen ein Abschussverbot). Die Aufteilung erfolgt im Hinblick auf die Qualifikation in Absatz 4, die nur bei Wild einer geschützten Art vorgesehen ist.

§ 38 Absatz 1 Nummer 2 BJagdG-E sieht eine Strafbewehrung des allgemeinen Schonzeitverstoßes im Falle von Wild einer geschützten Art vor. Dies dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n („Tötung“, „Entnahme“) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie. Bislang sind diese Fälle gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 3a BJagdG nur bußgeldbewehrt. Der Strafraum orientiert sich an dem Strafraum, den das geltende Recht für Verstöße gegen Verletzung der ganzjährigen Schonzeit vorsieht.

§ 38 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 1 Nummer 2 BJagdG (Verletzung der ganzjährigen Schonzeit). Die Aufteilung erfolgt im Hinblick auf die Qualifikation in Absatz 4, die nur bei Wild einer geschützten Art vorgesehen ist.

§ 38 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG (verbotene Jagd auf Elterntiere). Die Aufteilung erfolgt im Hinblick auf die Qualifikation in Absatz 4, die nur bei Wild einer geschützten Art vorgesehen ist.

§ 38 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38a Absatz 1 BJagdG, soweit es den gewerbsmäßigen Ankauf und den gewerbsmäßigen Tausch betrifft.

§ 38 Absatz 2 Nummer 1 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38a Absatz 2 BJagdG.

§ 38 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BJagdG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie und führt eine Strafbewehrung der Tathandlungen „Verkauf“ und „Anbieten zum Verkauf“ ein. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie ist als Strafraum Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.

§ 38 Absatz 3 BJagdG-E sieht für den Fall des gewerbsmäßigen Verkaufs einen Qualifikationstatbestand vor. Inhaltlich wird damit der bisherige § 38a Absatz 1 BJagdG fortgeschrieben, soweit es den gewerbsmäßigen Verkauf betrifft.

§ 38 Absatz 4 BJagdG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 oder Absatz 2 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 38 Absatz 5 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38a Absatz 3 BJagdG.

§ 38 Absatz 6 BJagdG-E führt einen Leichtfertigkeitstatbestand ein und dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie. Bei den Besitzverboten dürfte leichtfertiges Handeln nur hinsichtlich des Tatobjekts in Betracht kommen, da nach herrschender zivilrechtlicher Auffassung der Erwerb des Besitzes neben der Erlangung der tatsächlichen Gewalt grundsätzlich einen Besitzbegründungswillen erfordert.

§ 38 Absatz 7 BJagdG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 2 BJagdG und sieht im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Bewehrungen in § 38 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BJagdG-E auch für den Fall des § 38 Absatz 1 Nummer 2 BJagdG-E eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vor.

§ 38 Absatz 8 BJagdG-E sieht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie einen (sprachlich etwas präziser als bislang gefassten) Strafausschließungsgrund für die Fälle des § 38 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, 3, 5 und 6 BJagdG-E vor.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Bündelung sämtlicher Strafvorschriften in § 38 BJagdG-E.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundeswildschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Aufspaltung erfolgt, um bei den Straftaten in § 5a BWildSchV-E an die jeweiligen Tat-handlungen gesondert anknüpfen zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 5a Absatz 1 BWildSchV-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 5a Absatz 1 BWildSchV, soweit es die Strafbewehrung des gewerbsmäßigen Ankaufs und des gewerbsmäßigen Tauschs betrifft.

§ 5a Absatz 2 BWildSchV-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 5a Absatz 2 BWildSchV (Strafbewehrung des Besitzverbots).

§ 5a Absatz 3 und 4 BWildSchV-E präzisiert die Strafbewehrungen für „einfache“ Verstöße gegen das Verbot des Verkaufs oder des Anbietens zum Verkauf.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1 (§ 69 Absatz 1 UVPG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 327a StGB-E den bisherigen Gehalt der Nummer 1 vollständig erfasst und die Ordnungswidrigkeit so ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 69 Absatz 2 UVPG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Abfallverbringungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 3 Satz 2 AbfVerbrG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 18 AbfVerbrG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 326 Absatz 2 StGB-E den bisherigen Gehalt von § 18 Absatz 2 AbfVerbrG vollständig erfasst und die Ordnungswidrigkeit so ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§§ 18a bis 18c AbfVerbrG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Sämtliche bisherigen Straftaten der Abfallverbringung werden zukünftig in § 326 Absatz 2 StGB-E enthalten sein. Die Qualifikationstatbestände des §§ 18a Absatz 3, 18b Absatz 3 AbfVerbrG finden sich in § 330 Absatz 1 StGB-E wieder, wobei die in der jeweiligen Nummer 1 enthaltene Qualifikation („beharrlich wiederholt“) künftig ggf. als unbenannter schwerer Fall erfasst werden kann. Die in der jeweiligen Nummer 2 enthaltene Qualifikation („aus Gewinnsucht“) wird von dem gleichlautenden Regelbeispiel des § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StGB erfasst. Die in §§ 18a Absatz 4 und 6, 18b Absatz 4 und 6 AbfVerbrG enthaltenen Qualifikationen werden künftig in § 330 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 StGB-E enthalten sein, die minder schweren Fälle der §§ 18a Absatz 5 und 7, 18b Absatz 5 und 7 AbfVerbrG in § 330 Absatz 4 StGB-E. Die bisher in §§ 18a Absatz 8, 18b Absatz 8 AbfVerbrG geregelte Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wird künftig von § 326 Absatz 5 StGB-E abgedeckt werden. Eine Vorschrift zur tätigen Reue (bisher §§ 18a Absatz 9, 18b Absatz 9 AbfVerbrG) wird in § 330b StGB-E enthalten sein. Der Tatbestandsausschluss gem. §§18a Absatz 10, 18b Absatz 10 AbfVerbrG soll künftig § 326 Absatz 6 StGB-E geregelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 19 AbfVerbrG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Einziehungsvorschrift ist nur noch für die Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 AbfVerbrG-E erforderlich. Anders als im Strafrecht werden die Erzeugnisse und Produkte der Tat im Ordnungswidrigkeitenrecht zu den Beziehungsgegenständen gezählt (Thoma in: Göhler, OWiG, 19. Auflage 2024, Vor § 22, Rn. 10 und 16). Daher werden in den Einziehungsvorschriften die Erzeugnisse und Produkte der Tat nicht ausdrücklich aufgeführt, wenn gleichzeitig die Einziehung von Beziehungsgegenständen für zulässig erklärt wird.

Zu Nummer 5 (Anhang nach § 20 AbfVerbrG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Anhang bezieht sich auf § 18c AbfVerbrG, der gestrichen werden soll.

Zu Artikel 8 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Struktur der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 2 PflSchG)

Die Vorschrift enthält einen klarstellenden Hinweis auf die Geltung der Legaldefinitionen des BNatSchG für zentrale artenschutzrechtliche Begriffe auch im Rahmen des PflSchG.

Zu Nummer 3 (§ 13 PflSchG-E)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverbote bei den allgemeinen Vorschriften des § 44 Absatz 2

BNatSchG und mithin auch bei den zugehörigen neu gefassten Strafvorschriften des § 69 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 2 und 3 BNatSchG-E verbleibt. Demgegenüber enthält § 13 Absatz 2 PflSchG eine gegenüber § 44 Absatz 1 BNatSchG-E spezielle Regelung der Zugriffsverbote bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die zugehörige Strafbewehrung findet sich in dem neu gefassten § 68 PflSchG.

Zu Nummer 4 (§ 58 PflSchG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§§ 68, 68a PflSchG-E)

Die Umsetzung der Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, die Straf- und Bußgeldvorschriften des PflSchG neu zu strukturieren und insgesamt übersichtlicher auszugestalten. Dabei sollen die Strafvorschriften – wie im Nebenstrafrecht üblich – vor die Bußgeldvorschriften platziert werden. Die Strafvorschriften finden sich mithin künftig in den §§ 68 und § 68a PflSchG-E und die Bußgeldvorschriften werden künftig in den § 69 PflSchG-E geregelt sein. Danach folgt die Einziehungsvorschrift (§ 70 PflSchG-E), die sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten betrifft. Innerhalb der Strafvorschriften werden – wie im Nebenstrafrecht üblich – die Strafbewehrungen des nationalen Rechts (§ 68 PflSchG-E) vor den Strafbewehrungen des EU-Rechts (§ 68a PflSchG-E) platziert.

(§ 68 PflSchG-E)

§ 68 PflSchG-E bündelt die Strafbewehrungen des nationalen Rechts. Er dient zugleich der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n, Absatz 3, Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie, soweit es Verstöße gegen die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n genannten Zugriffsverbote bei den dort genannten streng geschützten Arten (§ 2 PflSchG-E in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG) und europäischen Vogelarten (§ 2 PflSchG-E in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG) betrifft. Insoweit ist § 68 PflSchG-E die gegenüber § 69 BNatSchG-E speziellere Vorschrift. Unterschiede bei den Strafbewehrungen ergeben sich jedoch nicht, weil die Strafbewehrungen des § 68 PflSchG-E bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote denen des § 69 BNatSchG-E angepasst werden sollen.

§ 68 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 1 Nummer 1 PflSchG.

§ 68 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 PflSchG-E übernimmt wesentliche Teile des bisherigen § 69 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 PflSchG-E (Bewehrung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 PflSchG) bei streng geschützten Arten). Der bestehende unechte Mischtatbestand soll aufgelöst und durch direkte Strafbewehrungen der einzelnen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ersetzt werden. Dabei soll die Verweisung des geltenden § 69 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG-E auf § 68 Absatz 1 Nummer 8 PflSchG-E (Bußgeldvorschrift zur Bewehrung von Anwendungsverböten für Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingartenbereich) nicht übernommen werden. Stattdessen soll künftig auch der Verstoß gegen das in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 PflSchG geregelte Zugriffsverbot strafbewehrt sein, wenn es eine streng geschützte Art betrifft. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 69 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNatSchG-E Bezug genommen.

§ 68 Absatz 1 Nummer 6 und 7 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflSchG.

§ 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG-E übernimmt – sprachlich etwas prägnanter formuliert – den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG (Bewehrung von Verstößen gegen bestimmte Zugriffsverbote bei europäischen Vogelarten). Die Vorschrift

bezieht in die Bewehrung von Verstößen gegen Zugriffsverbote das „Fangen“ ein, weil auch insoweit von einer „Entnahme“ im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Richtlinie auszugehen ist.

§ 68 Absatz 2 Nummer 2 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 2 Nummer 2 PflSchG.

§ 68 Absatz 3 PflSchG-E entspricht der Regelung in § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 BNatSchG-E und stellt bestimmte Verstöße gegen Zugriffsverbote unter Strafe, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden.

§ 68 Absatz 4 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 3 PflSchG.

§ 68 Absatz 5 PflSchG-E übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 69 Absatz 6 PflSchG.

§ 68 Absatz 6 PflSchG-E entspricht § 69 Absatz 5 BNatSchG-E und sieht einen Qualifikationstatbestand für Fälle der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vor. Im Hinblick auf die im Vergleich zu § 68 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 PflSchG-E geringere Strafdrohung des § 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG-E soll auch der Qualifikationstatbestand in Nummer 2 eine im Vergleich zur Nummer 1 niedrigere Strafdrohung erhalten.

§ 68 Absatz 7 PflSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 1 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 68 Absatz 8 PflSchG-E entspricht § 69 Absatz 7 BNatSchG-E und sieht eine Vorsatz-Fahrlässigigkeitskombination für Verstöße gegen Zugriffsverbote bei streng geschützten Arten vor. Die Vorschrift adressiert den Fall, dass der Täter die Tathandlung vorsätzlich begeht und dabei fahrlässig den Schutzstatus verkennt.

§ 68 Absatz 9 PflSchG-E entspricht § 69 Absatz 8 BNatSchG-E und sieht eine Vorsatz-Leichtfertigkeitskombination für Verstöße gegen Zugriffsverbote bei europäischen Vogelarten vor. Die Vorschrift adressiert den Fall, dass der Täter die Tathandlung vorsätzlich begeht und dabei leichtfertig den Schutzstatus verkennt.

§ 68 Absatz 10 PflSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie und sieht die Strafbewehrung von leichtfertigen Verstößen gegen die Zugriffsverbote bei streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten vor, wobei entsprechend der Strafdrohungen für vorsätzliche Verstöße die Strafdrohung für leichtfertige Verstöße bei streng geschützten Arten höher ist als bei europäischen Vogelarten.

§ 68 Absatz 11 PflSchG-E führt den Strafausschließungsgrund des bisherigen § 69 Absatz 5 PflSchG im Einklang mit Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c der Richtlinie fort, wobei allerdings – um einen Gleichlauf mit § 69 Absatz 10 BNatSchG-E zu erzielen – künftig bei Verstößen, die eine streng geschützte Art betreffen – eine Strafausschließung nicht mehr möglich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 69 Absatz 10 BNatSchG-E Bezug genommen.

(§ 68a PflSchG-E)

§ 68a PflSchG-E bündelt die Strafvorschriften zur Pflanzenschutzverordnung. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii, Absatz 3, Absatz 4, Artikel 4

Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und d der Richtlinie. Zur Bewehrung der Pflanzenschutzverordnung enthält das geltende Recht in § 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG eine Bußgeldvorschrift, die ein Verbot des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln in Bezug nimmt. Diese Bewehrung soll nunmehr im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii der Richtlinie als Strafbewehrung fortgeführt werden. Die Struktur der Vorschrift ist den § 27 und § 27c ChemG-E nachgebildet.

§ 68a Absatz 1 PflSchG-E sieht als Grundtatbestand den (vorsätzlichen) Verstoß gegen das Verkehrsbot vor.

§ 68a Absatz 2 PflSchG-E dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie. Er sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass der vorsätzliche Verstoß gegen das Verkehrsverbot geeignet ist, den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB zu verursachen. Subjektiv muss die Eignung zur Verursachung der genannten schweren Folgen vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Erfolgseintritt wird nicht vorausgesetzt. Tritt der Erfolg ein, war die Handlung jedenfalls erfolgsg geeignet. Der Erfolgseintritt kann bei der Strafzumessung schärfend zu berücksichtigen sein. Ferner kann bei katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt die Qualifikation des § 68a Absatz 4 PflSchG-E sowie im Falle des Eintritts des Todes eines Menschen die Qualifikation des § 68a Absatz 5 PflSchG-E verwirklicht sein.

§ 68a Absatz 3 PflSchG-E regelt die die Versuchsstrafbarkeit und dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie.

§ 68a Absatz 4 PflSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 2 katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 68a Absatz 5 PflSchG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach Absatz 2 den Tod eines Menschen verursacht. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 3 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 68a Absatz 6 PflSchG-E regelt die Strafbarkeit fahrlässigen Handelns. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie, wobei – insofern über die Richtlinie hinausgehend – auch (einfach) fahrlässiges Handeln bewehrt werden soll (Gleichlauf mit § 27 Absatz 4 ChemG-E, § 27c Absatz 5 ChemG-E sowie der bisherigen Bußgeldbewehrung in § 68 Absatz 2 Nummer 1 PflSchG).

Zu Nummer 6 (§ 69 PflSchG-E)

Die Bußgeldvorschriften finden sich künftig in § 69 PflSchG-E. In Absatz 1 sollen die Bußgeldvorschriften zur Bewehrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 13 Absatz 2 Satz 1 PflSchG) auf vorsätzliche Handlungen begrenzt werden, um auch insoweit einen Gleichlauf mit § 70 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BNatSchG-E zu erzielen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen und rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 7 (§ 69a PflSchG-E)

Die Vorschrift regelt Einziehungsvorschriften zu den §§ 68 bis 69 PflSchG-E. Sie übernimmt die bisherigen § 68 Absatz 4 PflSchG und § 69 Absatz 7 PflSchG – angepasst an die heute übliche Regelungstechnik und ergänzt um Vorschriften zur Dritteinziehung, um insoweit

einen Gleichlauf mit den chemikalienrechtlichen und naturschutzrechtlichen Einziehungsvorschriften zu erzielen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Zu Nummer 1 (Amtliche Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Struktur der Strafvorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 12f ChemG-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 12g Absatz 1 ChemG-E)

Die behördliche Anordnungsbefugnis in § 12g Absatz 1 Satz 1 ChemG soll in zwei Sätze aufgeteilt werden, um eine passgenauere bewehrungstechnische Anknüpfung in § 26 Absatz 1 Nummer 4 ChemG-E und § 27 Absatz 2 ChemG-E zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 26 ChemG-E)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bewehrung soll auf den neuen Satz 2 des § 12g Absatz 1 ChemG-E bezogen werden, der nunmehr die bewehrungsfähige behördliche Einzel-Anordnungsbefugnis enthält.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG soll angepasst werden, da künftig die neuen Buchstaben a und b (Bewehrung von Verwendungs- und Abgabeverboten) in § 27 Absatz 2 ChemG-E zitiert werden sollen. Die weitere Untergliederung ist den unterschiedlich hohen Bußgeldrahmen geschuldet. Wie bei § 27 Absatz 1 Nummer 1 ChemG-E soll auch die Neufassung des § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E genutzt werden, um die Blankettvorschrift an die heute im Nebenstrafrecht übliche Ausgestaltung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E sowie zu den Anpassungen in § 26 Absatz 2 Nummer 2 ChemG-E.

Zu Nummer 5 (§ 27 ChemG-E)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Grundtatbestands hat im Wesentlichen bewehrungstechnische Gründe. Das Straßblankett soll an die im Nebenstrafrecht üblichen Formulierungen angepasst werden. Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 EUV die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt und deren Rechtsnachfolgerin ist, bedarf es der

gesonderten Erwähnung der Europäischen Gemeinschaften nicht mehr. Inhaltliche Änderungen gehen mit den Anpassungen nicht einher.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des § 27 Absatz 2 ChemG dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i, iv bis vi und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie. Dabei soll das konkrete Gefährungsdelikt entsprechend den Anforderungen der Richtlinie in ein Eignungsdelikt umgestaltet werden. Die Schädigungseignung muss (wie bislang die konkrete Gefährdung) vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Erfolgseintritt wird nicht vorausgesetzt. Tritt der Erfolg ein, war die Handlung jedenfalls erfolgsg geeignet. Der Erfolgseintritt kann bei der Strafzumessung schärfend zu berücksichtigen sein. Ferner kann bei katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt die Qualifikation des § 27f Absatz 1 ChemG-E sowie im Falle des Eintritts des Todes eines Menschen die Qualifikation des § 27f Absatzes 2 ChemG-E verwirklicht sein.

Einbezogen in das Eignungsdelikt bleiben auch Tatbestände, die in § 26 ChemG bußgeldbewehrt sind, wenn sie die in der Richtlinie genannten Tathandlungen betreffen, namentlich die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt, die Ausfuhr oder die Verwendung von Stoffen. Das gilt auch für die Verletzung von Einstufungs-, Kennzeichnungs- oder Verpackungspflichten der CLP-Verordnung. Insoweit knüpft § 27 Absatz 2 ChemG-E künftig an den Verstoß gegen das Verkehrsverbot in Artikel 4 Absatz 10 oder 11 CLP-Verordnung an, das auf der Grundlage des § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe h ChemG in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a ChemSanktionsV-E bußgeldbewehrt werden soll. Einbezogen bleiben Verstöße gegen Regelungen über den Schutz von Beschäftigten.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Höhe der Strafdrohung für die fahrlässige Begehung des in § 27 Absatz 2 ChemG-E künftig geregelten Eignungsdelikts soll an die Strafdrohung für entsprechenden Delikte im 29. Abschnitt des StGB (etwa § 328 Absatz 5 StGB) angepasst werden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umgestaltung des § 27 Absatz 2 ChemG-E zu einem Eignungsdelikt. Die Formulierung ist an § 330 Absatz 1 Satz 1 StGB angelehnt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Die Vorschrift übernimmt entsprechend der heute im Nebenstrafrecht üblichen Bewehrungstechnik den Regelungsgehalt des geltenden Absatz 1 Nummer 3 Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 27b ChemG-E)

Im Nebenstrafrecht werden Bewehrungen nationaler Vorschriften vor den Bewehrungen des Unionsrechts platziert. Die umfassende Überarbeitung der Strafbestimmungen des ChemG soll daher genutzt werden, um die §§ 27b und 27c ChemG-E zu tauschen und diese grundlegende Reihung zu bewirken. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) wurden die Ermächtigungen des § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ChemG im Hinblick auf Einrichtungen erweitert, eine Anpassung des geltenden § 27c ChemG – der dort genannte § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b ChemG bezieht sich auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ChemG – ist nicht erfolgt. Im Zuge der Neufassung der Strafvorschrift als neuer § 27b ChemG soll diese Anpassung nachgeholt werden.

Zu Nummer 7 (§ 27c ChemG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an neue rechtsförmliche Vorgaben.

Zu Buchstabe c

Der neue § 27c Absatz 2 ChemG dient der Umsetzung der Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie. Für die Fälle des § 27c Absatz 1 Nummer 4 ChemG-E soll das bisherige konkrete Gefährdungsdelikt in ein Eignungsdelikt überführt werden. Insoweit wird auf die Begründung zu § 27 Absatz 2 ChemG-E Bezug genommen.

Für die Nummern 1 bis 3 des § 27c Absatz 1 ChemG-E verbleibt es bei der bisherigen Regelung des Absatzes 3.

Mit der Androhung der Versuchsstrafbarkeit in § 27c Absatz 4 ChemG-E für die Fälle des § 27c Absatz 2 ChemG-E soll Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt werden. Mit der Androhung der Versuchsstrafbarkeit auch für die Fälle des § 27c Absatz 3 ChemG-E wird ein Gleichlauf zu § 27 Absatz 3 ChemG angestrebt.

§ 27c Absatz 5 ChemG-E regelt die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für die Fälle des Absatzes 1 Nummer 4. Absatz 5 Nummer 1 übernimmt dabei den Regelungsgehalt des bisherigen § 27b Absatz 4 ChemG. Absatz 5 Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie, wobei – wie in § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E – auch einfach fahrlässiges Handeln bewehrt werden soll. Die Strafdrohung orientiert sich ebenfalls an § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 27c ChemG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§§ 27d ff. ChemG-E)

(§ 27d ChemG-E)

§ 27d ChemG-E bündelt die Strafvorschriften zur F-Gas-Verordnung.

Mit § 27d Absatz 1 ChemG-E soll Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe t und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie umgesetzt werden. Die neuen Straftatbestände entsprechen im Wesentlichen den bislang in § 12 ChemSanktionsV geregelten Tatbeständen. Diese Vorschrift soll gestrichen werden. Erstmals bewehrt werden soll die unerlaubte Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen (§ 27d Absatz 1 Nummer 1 ChemG-E). Bei den in § 27d Absatz 1 Nummer 3 und 4 ChemG-E geregelten Tatbeständen soll auf einen Tatzeitpunkt nach Verkündung dieses Gesetzes abgestellt werden, um klarzustellen, dass die durch § 27d Absatz 1 ChemG-E (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) gegenüber § 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG in Verbindung mit § 12 ChemSanktionsV (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe) bewirkte Strafschärfung keine Rückwirkung hat.

§§ 27d Absatz 2 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie.

§§ 27d Absatz 3 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie, wobei – wie in § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E – auch einfach fahrlässiges Handeln bewehrt werden soll. Die Strafdrohung orientiert sich ebenfalls an § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E. Für § 27d Absatz 1 Nummer 1 ChemG-E soll kein Fahrlässigkeitstatbestand vorgesehen werden, da die bewehrten EU-Vorgaben nur das absichtliche Handeln verbieten.

(§ 27e ChemG-E)

§ 27e ChemG-E bündelt die Strafvorschriften zur Ozon-Verordnung.

Mit § 27e Absatz 1 ChemG-E soll Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe s und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie umgesetzt werden. Die neuen Straftatbestände entsprechen im Wesentlichen den bislang in § 14 ChemSanktionsV geregelten Tatbeständen. Diese Vorschrift soll gestrichen werden. Erstmals bewehrt werden soll die unerlaubte Freisetzung ozonabbauenden Stoffen (§ 27e Absatz 1 Nummer 8 ChemG-E).

§ 27e Absatz 2 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie.

§ 27e Absatz 3 ChemG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie, wobei – wie in § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E – auch einfach fahrlässiges Handeln bewehrt werden soll. Die Strafdrohung orientiert sich ebenfalls an § 27 Absatz 4 Nummer 2 ChemG-E. Für § 27e Absatz 1 Nummer 8 ChemG-E soll kein Fahrlässigkeitstatbestand vorgesehen werden, da die bewehrten EU-Vorgaben nur das absichtliche Handeln verbieten.

(§ 27f ChemG-E)

§ 27f Absatz 1 ChemG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach § 27 Absatz 2, § 27c Absatz 2, § 27d Absatz 1 oder § 27e Absatz 1 ChemG-E katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 2 und 4 StGB-E verwiesen.

§ 27f Absatz 2 ChemG-E sieht einen Qualifikationstatbestand für den Fall vor, dass eine vorsätzliche Handlung nach § 27 Absatz 2 oder § 27c Absatz 2 ChemG-E den Tod eines Menschen verursacht. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i, ii, iv bis vi in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 330 Absatz 3 und 4 StGB-E verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 27g ChemG-E)

Es handelt sich um die notwendigen Folgeanpassungen der Einziehungsvorschrift.

Zu Artikel 10 (Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung)

Die Änderungen der ChemSanktionsV betreffen im Wesentlichen Folgeänderungen, die aus der Anpassung des Straßblanketts in § 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG resultieren. Bei den notwendigen Anpassungen werden neue rechtsförmliche Vorgaben umgesetzt.

In § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a ChemSanktionsV-E soll im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer v der Richtlinie das Verkehrsverbot des Artikels 4 Absatz 10 der CLP-Verordnung bei Verstößen gegen Verordnungsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung oder Verpackung von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen umfassend bewehrt werden und in der Folge § 3 Absatz 1 ChemSanktionsV gestrichen werden.

Die §§ 12 und 14 ChemSanktionsV sollen gestrichen werden. Die dort aufgeführten Straftatbestände finden sich nunmehr in §§ 27d Absatz 1 und 27e Absatz 1 ChemG-E.

Zu Artikel 11 (Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung)

Es handelt sich um Folgeanpassungen, die aus der Änderung des Bußgeldblanketts in § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E resultieren.

Zu Artikel 12 (Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

Es handelt sich um Folgeanpassungen, die aus der Änderung des Bußgeldblanketts in § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E resultieren.

Zu Artikel 13 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

Es handelt sich um Folgeanpassungen, die aus der Änderung des Bußgeldblanketts in § 26 Absatz 1 Nummer 7 ChemG-E resultieren. Im Übrigen sollen die rein deklaratorischen Hinweise auf die Strafvorschriften des ChemG (hier die Verweise auf § 27 Absatz 2 bis 4 ChemG in § 13 Absatz 1 ChemVerbotsV und § 13 Absatz 2 bis 4 ChemVerbotsV insgesamt) nicht angepasst, sondern gestrichen werden, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten und mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Biozidrechts-Durchführungsverordnung)

Die rein deklaratorische Verweisung auf § 27 Absatz 2 ChemG nicht angepasst, sondern gestrichen werden, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten und mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Artikel 15 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens zum 21. Mai 2026 zu treffen (Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie). Das Gesetz soll daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.